

Anlage zu
Kreistagsdrucksache
Nr. 251/2023



Schlussbericht

Örtliche Prüfung des **Jahresabschlusses 2022**
des **Abfallwirtschaftsbetriebs**
des Landkreises Böblingen

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 14. November 2023

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	6
1.1	Abfallwirtschaftsbetrieb	6
1.2	Prüfungsauftrag und -recht	7
1.3	Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung	7
1.4	Örtliche Prüfung	8
1.5	Prüfungsfeststellungen	8
1.6	Überörtliche Prüfung	8
1.7	Abwicklung Jahresabschluss 2021	9
1.7.1	Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	9
2	WIRTSCHAFTSPLAN 2022	10
2.1	Erfolgsplan und Erfolgsrechnung	10
2.1.1	Müllabfuhr	11
2.1.2	Abfallentsorgung- und Verwertung	12
2.1.3	Betriebszweige gesamt	12
2.2	Vermögensplan und -rechnung	13
2.2.1	Vermögensplan	13
2.2.2	Vermögensrechnung	13
2.2.3	Investitionsrechnung	15
3	JAHRESABSCHLUSS 2022	16
3.1	Allgemeines	16
3.2	Abfallwirtschaftssatzung	16
3.3	Interne Regelungen	16
3.3.1	Zuständigkeitsordnung	16
3.3.2	Betriebssatzung	17
3.3.3	Beschaffung	17
4	INTERNES KONTROLLSYSTEM	18
5	BILANZ	18
5.1	Grundlagen der Belegprüfung	18

5.2	Allgemein	19
5.3	Anlagevermögen	21
5.3.1	Immaterielles Vermögen	22
5.3.2	Sachanlagen	22
5.3.3	Anlagen im Bau	22
5.3.4	Finanzanlagen	23
5.4	Umlaufvermögen	24
5.4.1	Inventarisierung	24
5.4.2	Vorräte	25
5.4.3	Forderungen	26
	5.4.3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27
5.4.4	Kassen und Guthaben	27
	5.4.4.1 Zahlstellen und Handgelder	28
	5.4.4.2 Girokonten	28
	5.4.4.3 Festgelder	28
5.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	28
5.6	Jahresergebnis 2022	29
5.6.1	Berechnung des Jahresergebnisses	29
5.6.2	Ergebnis nach Handelsrecht (HGB)	29
	5.6.2.1 Betriebszweig BgA	29
	5.6.2.2 Betriebszweige MA und AEV	30
5.6.3	Ergebnis nach Gebührenrecht (KAG)	31
	5.6.3.1 Betriebszweige MA und AEV	31
	5.6.3.2 KAG-Ausgleich	33
5.7	Rückstellungen	34
5.7.1	Rückstellungen nach dem KAG	35
5.7.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatical	35
5.7.3	Rückstellungen für Deponienachsorge	36
5.7.4	Rückstellungen für Urlaub	36
5.8	Verbindlichkeiten	37

5.8.1	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37
5.8.2	Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	37
5.8.3	Verbindlichkeiten an Bioabfallverwertung GmbH	37
5.8.4	Sonstige Verbindlichkeiten	38
5.9	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	38
5.10	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	38
5.10.1	Umsatzerlöse	40
	5.10.1.1 Müllgebühren	40
	5.10.1.2 Sonstige Erlöse und Verkaufserlöse	40
5.10.2	Sonstige betriebliche Erträge	41
5.10.3	Materialaufwand	41
5.10.4	Personalgestellung	42
5.10.5	Abschreibungen	43
5.10.6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	44
	5.10.6.1 Mieten und Pachten	44
	5.10.6.2 Nachsorgerückstellungen	44
5.10.7	Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen	44
5.10.8	Sonstige Steuern	45
6	ANHANG UND LAGEBERICHT	45
7	KASSENPRÜFUNG	46
7.1	Sonderkasse AWB	46
8	FAZIT JAHRESABSCHLUSS 2022	47
9	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	48
9.1	Vorbemerkung	48
9.2	Vergaben im Baubereich	49
9.3	Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich	50
9.4	Fachtechnische Beratungsleistungen	51
9.5	Fazit der Vergabekontrollstelle	51
10	ÖRTLICHE VERGABEPRÜFUNG	51
10.1	Gegenstand der Prüfung	51

10.2	Umfang der Prüfung	52
10.3	Vollständigkeit der Projektunterlagen	52
10.4	Vergabeprüfung	52
10.5	Prüfung der Rechnungsabwicklung	53
10.6	Fazit der Vergabeprüfung	53
11	PERSONALWESEN	53
11.1	Inhalt und Umfang der Prüfung	53
11.2	Aktenführung	54
11.3	Gehaltsabrechnung	54
11.4	Tarifbeschäftigte	55
11.4.1	Tariferhöhung	55
11.4.2	Neueinstellungen	55
11.4.3	Festanstellungen/Weiterbeschäftigungen	56
11.4.4	Höhergruppierungen	56
11.4.5	Leistungsbezogener Stufenaufstieg	56
11.4.6	Leistungsentgelt	57
11.4.7	Dienstjubiläen	58
11.4.8	Geringfügig Beschäftigte	59
11.4.9	Sonderzahlung	59
11.4.10	Altersteilzeit	60
11.5	Beamte	61
11.5.1	Beförderungen	61
11.5.2	Dienstjubiläen	61
11.5.3	Freistellungs- bzw. Sabbatjahr	62
11.5.4	Corona-Sonderzahlung	62
11.5.5	Besoldungsreform / Besoldungserhöhung	63
11.6	Leistungsprämien	64
11.7	Fazit Personalprüfung	64
12	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2022	65

Im Text häufig verwendete Abkürzungen:

AEV	Betriebszweig Abfallentsorgung und –verwertung
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BS	Betriebssatzung
BVL	Bioabfallverwertung GmbH Leonberg
C.O.S	Software für Objektverwaltung (C.O.S Software GmbH)
DA	Dienstanweisung
DSD	Duales System Deutschland GmbH
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
InvR	Inventurrichtlinie
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
LKreiWiG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
LKrO	Landkreisordnung
MA	Betriebszweig Müllabfuhr
SAP/R3	ADV-Verfahren für die Finanzbuchhaltung
SGL	Sachgebietsleitung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UVA	Umwelt- und Verkehrsausschuss
ZO	Zuständigkeitsordnung
ZV RBB	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

1 Vorbemerkungen

1.1 Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Landkreis Böblingen führt die Einrichtungen der Abfallentsorgung als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg (EigBG) vom 17.06.2020, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB) vom 22.10.2020 sowie der Betriebssatzung (BS) vom 01.04.2020. Er hat einen beschließenden Ausschuss (Werksausschuss/UVA) mit der Betriebssatzung (BS) vom 01.01.1992 gebildet und eine Werkleitung bestellt.

Der Erste Werkleiter seit 01.04.2020 ist Herr Wuttke, der Werkleiter des Werkteils 1 (Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation) ist Herr Hörmann und der Werkleiter des Werkteils 2 (Logistik, Recycling, Deponien) ist Herr Koch.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020. Sein Betriebszweck ist die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Böblingen sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen und Deponien.

Der AWB kann seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben (§ 1 Abs. 2 BS). Er beteiligt sich an Unternehmen oder Zweckverbänden, die dem Betriebszweck dienen (§ 1 Abs. 2 BS). Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt worden (§ 3 BS).

Der AWB führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und verwendet das EDV-Verfahren SAP R/3 (§ 6 Abs.1 EigBVO).

Der AWB erfüllt hoheitliche Aufgaben, bei denen er von der Umsatzsteuer befreit ist. Ihm sind steuerpflichtige Bereiche (Betriebe gewerblicher Art = BgA) zugeordnet: die Erfassung der Verkaufsverpackungen (DSD), die Vermarktung von Elektroschrott, die Personalgestellung für Beteiligungen des Landkreises (z.B. beim ZV Schönbuchbahn, bei der Energieagentur, der Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH oder der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg).

1.2 Prüfungsauftrag und -recht

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ist zuständig für die örtliche Prüfung des AWB nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO), § 16 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 13 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

Der Kreistag übertrug mit Beschluss vom 22.11.1999 die Prüfungs- und Informationsrechte nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 109 Abs. 2 und 112 Abs. 2 GemO auf die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Böblingen (KT-Drucksache Nr. 131/1999).

1.3 Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte den Jahresabschluss 2022 entsprechend § 111 Abs. 1 GemO daraufhin, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren
- der Wirtschaftsplan eingehalten wurde, die Abweichungen begründet waren, die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Organe eingeholt wurden
- das Vermögen und die Rückstellungen richtig nachgewiesen wurden

und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Die Prüfung befasste sich mit einzelnen Schwerpunkten und beschränkte sich auf Stichproben (§ 3 GemPrO). Wesentliche Schwerpunkte waren die Bereiche:

- Einhaltung des Wirtschaftsplans
- Ableitung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung aus den Jahresendsalden des Finanzprogramms SAP R/3
- Analyse des Jahresergebnisses
- Anlagenachweis
- Erfolgsübersicht

- Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss
- Vergabekontrolle
- Personalprüfung

1.4 Örtliche Prüfung

Die Jahresabschlussunterlagen 2022 lagen fristgerecht am 30.06.2023 vor. Frau Arzt prüfte den AWB-Jahresabschluss 2022 von August bis Oktober 2023, Herr Marquardt und Herr Anselstetter prüften die Bereiche Personal sowie die Bau- und Vergabekontrolle begleitend während des Berichtsjahres 2022.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebs unterstützten die Prüfenden bei ihrer Prüfungstätigkeit stets kooperativ, erteilten erforderliche Auskünfte und stellten notwendige Unterlagen zügig zur Verfügung. Die Prüfenden haben die unwesentlichen Anstände nach § 2 Abs. 1 GemPrO im Prüfungsverfahren mit den Verantwortlichen besprochen und soweit als möglich ausgeräumt.

Das Prüfergebnis wurde der Werkleitung mitgeteilt. Der AWB hat zum Entwurf des Prüfungsberichts Stellung genommen. Auf eine Schlussbesprechung wurde verzichtet, da die bei der Prüfung festgestellten Beanstandungen nicht wesentlich waren.

1.5 Prüfungsfeststellungen

Der Prüfbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) sowie Hinweise und Anregungen.

1.6 Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) führt in unregelmäßigen Abständen eine überörtliche Prüfung durch, das Verfahren für die Jahre 2011-2015 mit GPA-Prüfungsbericht vom 06.02.2018 ist abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat für die Wirtschaftsjahre 2011-2015 mit Schreiben vom 08.03.2019 gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die uneingeschränkte Prüfungsbestätigung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs AWB erteilt.

Die GPA-Prüfungen der Bereiche Finanzen und Bauen für die Zeiträume der Jahre 2016 - 2022 bzw. 2018 - 2022 haben im Sommer 2023 stattgefunden. Die GPA-Prüfungsberichte stehen noch aus.

1.7 Abwicklung Jahresabschluss 2021

Den Schlussbericht der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nahm der Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 zur Kenntnis (KT-Drucksache Nr. 256/2022).

Der Kreistag stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 den Jahresabschluss 2021 des AWB fest und beschloss über die Behandlung des Jahresergebnisses 2021. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.800.000 € wurde zur Reduzierung der vorgetragenen Fehlbeträge in der Gebührenkalkulation verwendet und die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Der Kreistagsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wurde gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 EigBG am 12.01.2023 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses sowie auf den Prüfungsbericht ortsüblich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2021 mit Lagebericht lag in der Zeit vom 13.01.2023 bis 23.01.2023 während der Dienststunden in den Räumen des AWB öffentlich aus (§ 16 Abs. 4 S. 3 EigBG).

Die formalen Voraussetzungen des Jahresabschlusses 2021 wurden erfüllt.

1.7.1 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Die Prüfungsfeststellungen zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021, Ziffer 4 (Internes Kontrollsystem) und 5.3.3 (Anlagen im Bau) sind inzwischen umgesetzt. Zur Prüfungsfeststellung Ziffer 5.11 (Bilanzkennzahlen im Lagebericht) verwies der AWB auf die Kennzahlen zu den Müllmengen und Wohneinheiten im Lageplan und ein aktuell bestehendes Kennzahlensystem für Steuerungs-zwecke. Die Prüfungsfeststellung ist damit ebenfalls umgesetzt.

Die Prüfungsfeststellung Ziffer 5.10.4 (Vertrag zur Personalgestaltung Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH) wurde mit Vertrag zum 01.09.2023 umgesetzt.

Der AWB hat alle Prüfungsfeststellungen der Vorjahre erledigt.

2 Wirtschaftsplan 2022

Der Kreistag beschloss am 20.12.2021 den Wirtschaftsplan des AWB für das Jahr 2022 (KT-Drucksache Anl. 3 zu Nr. 111/2021).

Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und den Anlagen (Stellenübersicht, Finanzplan, Investitionsplan, Schuldenentwicklung, Verpflichtungsermächtigungen, Nachsorgerückstellungen).

Kreditaufnahmen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen (VE) waren nicht vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war auf 10 Mio. € festgesetzt.

Die Prüfung hat den Wirtschaftsplan 2022 mit dem Jahresabschluss 2022 verglichen. Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis:

Vergleich	Wirtschaftsplan 2022 und Jahresabschluss 2022		
	Wirtschaftsplan	Jahresabschluss	Differenz
2022			
Erfolgsplan			
Erträge	85.304.100 €	84.814.760,57 €	489.339,43 €
Aufwendungen	82.614.200 €	82.124.887,72 €	489.312,28 €
Jahresergebnis	2.689.900 €	2.689.872,85 €	- 27,15 €
Vermögensplan			
Finanzierungsmittel	18.447.400 €	26.819.235,37 €	8.371.834,63 €
Finanzierungsbedarf	18.447.400 €	26.819.235,37 €	8.371.834,63 €

Diese Beträge werden unter den folgenden Ziffern 2.1 und 2.2 erläutert.

Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigte am 16.03.2022 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2022. Dieser enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2.1 Erfolgsplan und Erfolgsrechnung

Das Jahresergebnis wird als Differenz zwischen dem handelsrechtlich definierten Aufwand und Ertrag berechnet nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) gemäß der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Im Hinblick auf die **Betriebszweige Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) und Müllabfuhr (MA)** teilt sich das Jahresergebnis 2022 wie folgt auf:

2.1.1 Müllabfuhr

Abrechnung MA	Plan (€)	Ergebnis (€)	Abweichung (€)
Erträge	38.315.700 €	38.762.261,24 €	446.561,24 €
Aufwendungen	37.545.700 €	37.992.261,24 €	446.561,24 €
Ergebnis (HGB)	770.000 €	770.000,00 €	

Die Prüfung hat in Stichproben einzelne Positionen der Abweichungen bei den Erträgen sowie den Aufwendungen geprüft.

Die **Erträge** aus Müllgebühren (Gebührenveranlagung) fielen 2022 höher aus als geplant (mehr Wohneinheiten und höhere Anzahl Biomülleimer).

Die Erlöse umfassten die Nachsortierung von US-Abfällen und die Vermietung des D-Gebäudes an das Landratsamt. Höhere Erlöse erzielte der AWB durch das Behältermanagement, die Vermietung von Containern und ungeplant aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie für das Tanken des ZV RBB an der Betriebstankstelle.

Bei den **Aufwendungen** führten geringere Investitionen zu einem geringeren Abschreibungsaufwand, was die gestiegenen Energiekosten für Verbrauchs- und Betriebsmittel auffing.

Bei der Müllabfuhr wurde eine Gebührenüberdeckung aus Vorjahren i.H.v. ca. 806.000 € zum Abbau der Verlustviträge aus Vorjahren verwendet.

Im Jahr 2022 entstand ein gebührenrechtlicher Überschuss von 1,44 Mio. €, der der KAG-Rückstellung zugeführt wurde. Dieser wird zur Stabilisierung der Müllgebühren verwendet.

Der Betriebszweig Müllabfuhr schloss mit einem Überschuss von 770.000 €.

2.1.2 Abfallentsorgung- und Verwertung

Abrechnung AEV	Plan (€)	Ergebnis (€)	Abweichung (€)
Erträge	46.988.400 €	46.052.499,33 €	-935.900,67 €
Aufwendungen	45.068.500 €	44.132.626,48 €	-935.873,52 €
Ergebnis (HGB)	1.919.900 €	1.919.872,85 €	-27,15 €

Die Prüfung hat in Stichproben einzelne Positionen der Abweichungen geprüft.

Die **Erträge** aus Grund- und Leistungsgebühren fielen geringer aus als geplant, ebenso die Entnahme aus der Nachsorgerückstellung aufgrund der Erlöse bei der Oberflächenabdichtung der Mülldeponie Leonberg. Demgegenüber fielen die sonstigen Erlöse deutlich höher aus (Papier, Schrott, Altkleider).

Bei den **Aufwendungen** fielen die geringeren Leistungsvergütungen durch geringere Mengen beim Bodenaushub, den Sortieranlagen und den Zahlungen an die BVL GmbH ins Gewicht.

Es entstand ein gebührenrechtlicher Überschuss von 2,1 Mio. €, der der KAG-Rückstellung zugeführt wurde und in den nächsten fünf Jahren auszugleichen ist.

Der Betriebszweig AEV schloss mit einem Überschuss von 1.919.872,85 €.

2.1.3 Betriebszweige gesamt

Das Jahresgesamtergebnis 2022 aller Betriebszweige stellt sich wie folgt dar:

Abrechnung Erfolgsplan	Plan (€)	Ergebnis (€)	Abweichung (€)
Erträge	85.304.100 €	84.814.760,57 €	-489.339,43 €
Aufwendungen	82.614.200 €	82.124.887,72 €	-489.312,28 €
Ergebnis (HGB)	2.689.900 €	2.689.872,85 €	-27,15 €

Die **Erfolgsrechnung** aller Betriebszweige führt im Jahresabschluss 2022 zu einem Gesamtergebnis i.H.v. 2.689.872,85 € (Jahresüberschuss).

Die von der Prüfung und Kommunalaufsicht in Stichproben geprüften Planabweichungen zwischen dem Erfolgsplan gegenüber der Erfolgsrechnung waren begründet und belegt.

Es gab keine Beanstandung.

2.2 Vermögensplan und -rechnung

2.2.1 Vermögensplan

Kreditaufnahmen gab es im Wirtschaftsjahr 2022 keine.

Der Vermögensplan zum 31.12.2022 schließt wie folgt ab:

Finanzierungsüberschuss zum 31.12.2021	17.204.299,49 €
Finanzierungsüberschuss zum 31.12.2022	<u>15.586.067,42 €</u>
Reduzierung Vortrag Finanzierungsüberschuss	1.618.232,07 €

Mit dem Überschussvortrag aus den Vorjahren werden Abmängel gedeckt. Der Abmangel im Jahr 2022 betrug 1.618.232,07 €.

Dieser reduzierte den Finanzierungsüberschuss in Höhe von 17.204.299,49 € aus dem Jahr 2021 auf 15.586.067,42 € im Jahr 2022.

Der Finanzierungsüberschuss in 2022 beruht auf nicht realisierten Investitionen. Vom geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 16,3 Mio. € wurden 9,8 Mio. € umgesetzt (s. Investitionsplanvergleich und Lagebericht Ziffer 5 I b). Die Investitionen im Jahr 2022 lagen somit ca. 6,5 Mio. € unter dem Planansatz.

Der Vermögensplan wird ab dem 01.01.2023 durch einen Liquiditätsplan ersetzt.

2.2.2 Vermögensrechnung

Die einzelnen Investitionen sind im Lagebericht unter Ziff. 5 I. b) erläutert.

Die Vermögensrechnung ist angelehnt an die Liquiditätsrechnung nach Anl. 7 EigBVO zu § 10 i.V.m. 16 Abs. 1 EigBG.

Der Restbuchwert des Anlagevermögens umfasste ca. 57 Mio. € zum 31.12.2022 und stieg im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 Mio. €. Darin enthalten sind 3,3 Mio. €

Anlagen im Bau (zwei am Jahresende noch nicht aktivierte Brennstoffzellen-Müllfahrzeuge). Die geplanten und durchgeführten Investitionen sind im Investitionsplanvergleich unter der Ziffer 8 im Jahresabschluss dargestellt.

Bei den **Finanzierungsmitteln** (Einnahmen) fielen die Zuführung zu den Nachsorgerückstellungen um 86.000 € und die Abschreibungen um 536.000 € geringer aus. Die getätigten Investitionen des AWB wurden über erwirtschaftete Abschreibungen und Entnahmen aus angesparten Deponierückstellungen finanziert. Die Abschreibungen im Jahr 2022 betragen 4,8 Mio. €.

Die Überdeckung aus den Vorjahren fiel um ca. 9 Mio. € höher aus.

Der **Finanzbedarf** (Ausgaben) war geringer als geplant. Im Ergebnis wurden im Jahr 2022 weniger Investitionen i.H.v. ca. 6,4 Mio. € umgesetzt und geplanter Grunderwerb nicht getätigt. Dies trifft mit ca. 2,2 Mio. € die Müllabfuhr, mit 1,8 Mio. € die Häckselpätze und die Sortieranlagen sowie mit 2,1 Mio. € die Wertstoffhöfe und Problemstoffsammelstellen.

Die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen für die Deponien fiel um ca. 1 Mio. € geringer aus als vorgesehen.

Die Vermögensrechnung des Jahres 2022 und ihre Planabweichung stellt sich wie folgt dar:

Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan €	Ergebnis €	Abweichung €
Zuführung zu Rückstellungen Deponienachsorge	1.911.200,00	1.825.283,73	-85.916,27
Abschreibungen und Anlagenabgänge	5.367.100,00	4.830.590,20	-536.509,80
Gesellschafterdarlehen von BVL	269.200,00	269.189,12	-10,88
erübrigte Mittel aus Vorjahren	8.210.000,00	17.204.299,49	8.994.299,49
Jahresgewinn	2.689.900,00	2.689.872,85	-27,15
Summe Einnahmen	18.447.400,00	26.819.235,39	8.371.835,39
Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan €	Ergebnis €	Abweichung €
Grundstücke	150.000,00	0,00	-150.000,00
Zugang sonstiges Anlagevermögen	16.173.000,00	9.843.258,05	-6.329.741,95
Entnahme aus Rückstellungen Deponienachsorge	2.371.400,00	1.389.909,90	-981.490,10
Finanzierungsüberschuss	-247.000,00	15.586.067,44	15.833.067,44
Summe Ausgaben	18.447.400,00	26.819.235,39	8.371.835,39

2.2.3 Investitionsrechnung

Im Lagebericht werden die einzelnen Investitionen im Wirtschaftsjahr 2022 erläutert, Ziffer 5 I. b). Ein Investitionsplanvergleich ist angefügt.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Investitionen i.H.v. 9,8 Mio. € getätigt und damit 6,5 Mio. € weniger als die geplanten 16,3 Mio. €. Für 2022 ursprünglich geplante Investitionen auf den Häckselplätzen, den Sortieranlagen Leonberg und Sindelfingen sowie für die Wertstoffhöfe und Problemstoffsammelstellen wurden aufgeschoben.

Die **Müllabfuhr** nahm neue Müllfahrzeuge in Betrieb, davon zwei Brennstoffzellenfahrzeuge (2,4 Mio. €), 13 Frontumleerbehälter wurden beschafft, sowie ein Container-Entleerungsgerät, eine Achsvermessungsanlage und neue Software für die Zeiterfassung. Diese Investitionen betragen insgesamt ca. 3,5 Mio. €.

Für die **Häckselplätze** wurden zwei Radlader i.H.v. 440.000 € beschafft.

Auf den **Wertstoffhöfen** wurden insgesamt 758.000 € investiert für vier Presscontainer (174.000 €), Neuerrichtung des Wertstoffhofs Grafenau (249.000 €) und neue Glascontainer für die Glaserfassung (209.000 €).

Bei den **Kreismüldeponien** (KMD) investierte der AWB in die Oberflächenabdichtung auf der KMD Leonberg i.H.v. 4,3 Mio. €. Auf der KMD Sindelfingen entstand ein Aussichtspunkt (107.000 €). Auf der KMD Böblingen wurde die Schwachgasverwertungsanlage weiter gebaut (176.000 €).

Der AWB installierte auf der **Sortieranlage** Leonberg einen Aufenthaltscontainer für das Personal für 230.000 €.

Für die **Verwaltung** fielen im Jahr 2022 keine wesentlichen Investitionen an.

Die Prüfung des Vermögensplans und der Belege der Vermögensrechnung in Stichproben ergaben keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2022

3.1 Allgemeines

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellte den Jahresabschluss 2022 mit dem Lagebericht fristgerecht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zum 30.06. des Jahres auf (§ 16 Abs. 2 EigBG).

Am 30.06.2022 lag der Prüfung und Kommunalaufsicht der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs für das Berichtsjahr 2022 vor.

Der Jahresabschluss entspricht den Formvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

3.2 Abfallwirtschaftssatzung

Der Kreistag beschloss am 22.11.2021 die **17. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2022 (KT-Drucksache 217/2021).

Wesentliche Änderungen waren ein Anstieg der Abfallgebühren u. a. bei den 120- und 240 l-Tonnen privater Haushalte und beim Gewerbe aufgrund höherer Personalaufwendungen und dem Abbau von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren.

Zum Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren wurden bei der Abfallentsorgung- und -verwertung (AEV) 1,9 Mio. € eingeplant. Bei der Müllabfuhr (MA) wurden 0,77 Mio. € zum Abbau der Gebührenunterdeckung aus Vorjahren eingeplant.

3.3 Interne Regelungen

3.3.1 Zuständigkeitsordnung

Durch die Ernennung der Fachbereichsleiter zu Werkleitern wurde die Zuständigkeitsordnung (ZO) mit Wirkung zum 01.12.2020 neu gefasst.

Die Bewirtschaftungsbefugnisse bei Entscheidungen von Bauvorhaben und beim Vollzug des Wirtschaftsplans umfassen folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Wertgrenze
Werksausschuss	mehr als 500.000 €
Erster Werkleiter	bis 500.000 €
Werkleiter	bis 100.000 €
Sachgebietsleiter	bis 10.000 €

Zum 01.06.2023 wurde die Ziffer 3.2 (Personelle Entscheidungen) zu Ernennungen und Einstellungen geändert.

Bei der Prüfung der Zuständigkeiten der Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung gab es keine Beanstandungen.

3.3.2 Betriebssatzung

Die Betriebssatzung regelt die Organe des Eigenbetriebs mit ihren Aufgaben, ihrer Zusammensetzung und den Vertretungsregelungen. Die Organe sind der Kreistag, der Werksausschuss (UVA), der Landrat und die Werkleitung.

Der Kreistag des Landkreises Böblingen beschloss am 30.03.2020 die Änderung der Betriebssatzung (BS) des AWB zum 01.04.2020. Nach der Geschäftsordnung (Ziffer 1.11) vertritt der Werkleiter 2 „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ den Ersten Werkleiter.

3.3.3 Beschaffung

Die Dienstanweisung Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen des AWB trat zum 01.04.2020 in Kraft. Die Dienstanweisung regelt neben einem standardisierten Beschaffungsprozess die Leistungs- und Rechnungsprüfung und wer am Beschaffungsprozess beteiligt ist. Die Zuständigkeiten bestimmt der Geschäftsverteilungsplan.

Die Dienstanweisung Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DA Beschaffung) trat zum 01.11.2022 in Kraft. Sie regelt die Vergabeverfahren und Wertgrenzen bzw. Schwellenwerte für Vergaben. Damit soll eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung auf vergaberechtlicher Grundlage geführt werden. In den geprüften Fällen wurden die Vorgaben der Dienstanweisungen und die Zuständigkeiten sowie deren Wertgrenzen beachtet.

4 Internes Kontrollsystem

Das Sachgebiet Controlling und zentrale Vergabestelle des Amts für Finanzen (SG 11.04) baut ein internes Kontrollsystem (IKS) im Landratsamt Böblingen auf. Es begleitet die Prozesseinführung und unterstützt den AWB gemeinsam mit der Prüfung und Kommunalaufsicht.

Der AWB schloss sich dem Vorgehen im Landratsamt an und startete in den Pilotbereichen der Sachgebiete Betriebswirtschaft (SG 1.1) und Recycling und technische Anlagen (SG 2.2) mit der Umsetzung. Die Pilot-Sachgebiete wurden im 3. Quartal 2023 umgesetzt. Die weiteren Sachgebiete und Stabsstellen werden Zug um Zug folgen.

Die Prüfung hat anhand von Prozessen, die in Excel-Tabellen gelistet sind, die vorgesehenen internen Kontrollmaßnahmen nachvollzogen. Der Umsetzungsgrad ist unterschiedlich hoch. Es bedarf weiterhin der hohen Priorität für diese Maßnahmen, bis alle Prozesse vollständig umgesetzt sind.

Bestehende Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen im AWB sind von den zuständigen Führungskräften des AWB – unabhängig vom Stand der flächendeckenden Einführung des IKS – weiterhin regelmäßig zu überprüfen und ihre internen Prüfergebnisse zu dokumentieren.

5 Bilanz

5.1 Grundlagen der Belegprüfung

Bei der in Stichproben durchgeführten Belegprüfung wurde geprüft, ob die anhand der Unterschriftenliste und Zuständigkeitsregelung Berechtigten den Vorgang sachlich und rechnerisch festgestellt und ob die Zuständigen angeordnet haben.

Die Belege lagen regelmäßig vor und das Vier-Augen-Prinzip war eingehalten. Gewährtes Skonto wurde regelmäßig berechnet und abgezogen.

Bei den geprüften Rechnungen mit einem Betrag von über 2.000 € lag jeweils die Vergabeverfugung und Originalrechnung vor (Ziffer 4.4 der ZO vom 01.12.2020,

Ziffer 3.2 geändert zum 01.06.2023). Die Vergabeverfügung wird regelmäßig mit der ersten Rechnung in der Buchhaltung abgelegt.

Es gab keine Beanstandungen.

5.2 Allgemein

Das Vermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs zum 31.12.2022, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva) sowie das Eigenkapital, die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiva) nach § 266 II HGB betragen 88,965 Mio. €. Der Bilanzwert vom 31.12.2022 erhöhte sich zum Vorjahr um 7,497 Mio. €.

Auf der **Aktivseite** (Verwendung des Vermögens) hat das Anlagevermögen mit 56,9 Mio. € einen Anteil von ca. 64 % an der Bilanzsumme (gleich wie im Vorjahr).

Das Anlagevermögen erhöhte sich um 4,6 Mio. €, das Umlaufvermögen um 2,9 Mio. €. Das Umlaufvermögen stieg im Vorjahresvergleich von 28,9 Mio. € auf fast 31,8 Mio. € an. Hauptgrund ist der Anstieg des Kassen- und Guthabenbestands von 24,5 Mio. € auf 28,5 Mio. €.

Auf der **Passivseite** (Herkunft des Kapitals) sind die Rückstellungen für künftige Aufwendungen der Deponienachsorge in Höhe von 80,95 Mio. € mit ca. 80 % der Bilanzsumme der größte Posten (Vorjahr 87 %).

Die sonstigen Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG, Altersteilzeit, Urlaub oder Sabbatical fallen mit ca. 9,7 Mio. € höher aus als im Vorjahr (ca. 6,9 Mio. €). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3,6 Mio. € sind um 2,3 Mio. € höher als im Vorjahr (1,3 Mio. €). Wesentlich dafür war die Beschaffung von zwei Brennstoffzellenfahrzeugen für die Müllabfuhr, die im Folgejahr bezahlt wurden.

Der Bilanzvergleich des Jahres 2022 mit den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€
Immat. Vermögensgegenstände	27.842,00	17.805,00	22.351,18
Sachanlagen	49.660.255,25	44.657.624,40	45.780.216,33
Finanzanlagen	7.310.608,09	7.696.728,79	8.079.519,05
Anlagevermögen	56.998.705,34	52.372.158,19	53.882.086,56
Vorräte (Betriebshof)	588.896,04	603.252,47	707.320,68
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.500.559,35	3.075.760,95	2.436.156,78
Forderungen an die Naturstrom und BVL GmbH	2.508,61	652.363,35	757.558,23
Forderungen an den Landkreis	3.914,70	11.557,83	65,10
Sonstige Forderungen	210.378,89	120.495,41	131.731,75
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.536.345,05	24.517.056,61	16.042.718,24
Umlaufvermögen	31.842.602,64	28.980.486,62	20.075.550,78
Rechnungsabgrenzungsposten	123.852,62	115.178,43	118.258,31
Summe Aktiva	88.965.160,60	81.467.823,24	74.075.895,65
PASSIVA	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€
Stammkapital	-	-	-
Verlustvortrag der Vorjahre	- 4.207.670,84	- 7.007.670,84	- 7.991.087,42
Jahresergebnis lfd. Jahr	2.689.872,85	2.800.000,00	983.416,58
Eigenkapital	- 1.517.797,99	- 4.207.670,84	- 7.007.670,84
Rückstellungen für Nachsorgekosten	71.233.582,76	70.798.208,93	70.436.683,27
Sonstige Rückstellungen	9.715.851,44	6.890.061,92	2.600.405,58
Rückstellungen	80.949.434,20	77.688.270,85	73.037.088,85
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.620.151,40	1.267.931,39	1.635.276,14
Verbindlichkeiten gegenüber der Naturstrom GmbH	905.425,97	880.479,52	755.213,95
Verbindlichkeiten an BVL GmbH	4.485.602,82	5.339.572,91	5.374.405,06
Verbindlichkeit Solidaritätsfond Personalrat	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten und Steuern	522.344,20	499.239,41	281.582,49
Verbindlichkeiten	9.533.524,39	7.987.223,23	8.046.477,64
Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-
Summe Passiva	88.965.160,60	81.467.823,24	74.075.895,65

5.3 Anlagevermögen

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte wie in den Vorjahren über die angesparten Rückstellungen für die Deponienachsorgekosten und Abschreibungen. Die Zuordnung der Sachkonten zu den einzelnen Bilanzpositionen war sachgerecht vorgenommen worden. Alle in der Bilanz ausgewiesenen Beträge konnten aus den Sachkonten hergeleitet werden und stimmten mit diesen überein.

Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die erforderliche Einbindung der Entscheidungsträger korrekt erfolgte.

Der Anlagenachweis unter Ziffer 4 des Jahresabschlusses umfasst das Immaterielle Vermögen, die Sachanlagen (einschließlich der Anlagen im Bau) und die Finanzanlagen. Der Anlagenzugang umfasste ca. 9,8 Mio. €. Vermindert um die Umbuchungen abgehender Bestände i.H.v. ca. 1,7 Mio. € beträgt das Anlagevermögen zum 31.12.2022 insgesamt 143,1 Mio. €.

Anlagenachweis zum 31.12.2022:

Anlagenachweis	Anlagevermögen €	Abschreibungen €	Restbuchwert €
Stand 01.01.2022	134.944.284,70 €	82.572.126,51 €	52.372.158,19 €
Zugänge	9.843.258,05 €	4.815.120,75 €	
Abgänge	1.690.669,24 €	1.289.079,09 €	
Stand 31.12.2022	143.096.873,51 €	86.098.168,17 €	56.998.705,34 €

Der Restbuchwert aller Anlagegüter erhöhte sich im Prüfungszeitraum 2022 um ca. 4,6 Mio.€ zum 31.12.2022.

Durch den Zugang im Anlagevermögen erhöhten sich die Abschreibungen abzüglich der Abgänge um 3,5 Mio. € auf insgesamt 86,1 Mio. €.

Die Veränderungen des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Anlagenachweis und in der Bilanz waren korrekt dargestellt.

Es gab keine Beanstandungen.

5.3.1 Immaterielles Vermögen

Beim immateriellen Vermögen investierte der AWB im Jahr 2022 in Software für den Betriebshof (17.500 €). Der Restbuchwert des immateriellen Vermögens stieg auf 27.800 € (2021: 17.800 €).

5.3.2 Sachanlagen

Der AWB hat im Jahr 2022 Investitionen in Sachanlagen über 9,8 Mio. € getätigt. Größere Einzelinvestitionen sind im Lagebericht unter Ziffer 5 I. b. erläutert und wurden in Stichproben geprüft und umfasste die Zu- und Abgänge der Beschaffungen, die Belegführung sowie die Buchung.

Die größte Investition bei den Bauten auf fremden Grundstücken (Anlagenklasse 240) war die Oberflächenabdichtung auf der Kreismülldeponie Leonberg mit 4,3 Mio. € im Jahr 2022.

Bei den Maschinen und betrieblichen Kraftfahrzeugen beschaffte der AWB für die Müllabfuhr zwei neue Brennstoffzellenmüllfahrzeuge zum Preis von je ca. 1,2 Mio. €.

In die FEMOS-Möbelhalle auf der Hulb investierte der AWB 220.000 €.

Die Vergabeverfügungen lagen regelmäßig bei den Beschaffungsvorgängen vor. Es gab keine Beanstandungen.

5.3.3 Anlagen im Bau

Die Entwicklung des Anlagevermögens hat der AWB im Lagebericht unter Ziffer 5. I. b beschrieben. Die Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen stimmen mit den Summen im Investitionsplanvergleich unter der Ziffer 8 des Jahresabschlusses überein.

In der Anlagenklasse 810 befinden sich Anlagen im Bau mit einer Summe von 3,29 Mio. €. Davon umfassen ca. 2,4 Mio. € die beiden neuen Brennstoffzellenmüllfahrzeuge, die im Jahr 2022 angeschafft wurden, die Zuschüsse für diese Investition gingen im Jahr 2023 ein. Die Aktivierung erfolgte im Jahr 2023.

Im Schlussbericht 2021 hatte die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht unter Ziffer 5.3.3 darauf hingewiesen, dass im Lagebericht künftig ausführlicher auf den Stand der Anlagen im Bau einzugehen ist (s. auch GPA-Prüfungsbericht vom 06.02.2018, Rdnr. 89).

Der Lagebericht des Jahresabschlusses 2022 enthält eine Tabelle mit den aktuellen Anlagen im Bau. Der Gesamtwert der Anlagen im Bau betrug 3,29 Mio. €.

Damit hat der AWB den Prüfungshinweis aufgegriffen und umgesetzt. Es gab keine Beanstandungen.

5.3.4 Finanzanlagen

Der Umfang der Beteiligungen und Darlehen/Ausleihungen des Abfallwirtschaftsbetriebs belief sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf 7,3 Mio. € (2021: 7,7 Mio. €).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hatte im Jahr 2022 Beteiligungen und Darlehen bzw. Ausleihungen an folgenden Einrichtungen:

Einrichtung	Beteiligung /Darlehen	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022
ZV Restmüllheizkraftwerk (RBB)	Beteiligung	791.895,00 €	791.895,00 €
Kompostwerk Kirchheim/Teck GmbH	Beteiligung	35.000,00 €	35.000,00 €
Naturstrom GmbH	Beteiligung	29.787,50 €	29.787,50 €
	Darlehen	1.479.237,09 €	1.362.305,51 €
Bioabfallverwertung GmbH (BVL)	Beteiligung	650.000,00 €	650.000,00 €
	Darlehen	4.710.809,20 €	4.441.620,08 €

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen ist mit 35 % bei der **Kompostwerk Kirchheim/Teck GmbH (KWK)** beteiligt.

Im Jahr 2022 gab es keine Veränderungen an dem Beteiligungsverhältnis, es lag weiterhin bei 35.000 €.

Es gab folgende Änderungen im Rahmen von Ausleihungen und Darlehen an die Beteiligungen:

Der AWB hielt sein Stammkapital bei der **Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH** im Jahr 2022 bei ca. 29.800 €. Die Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH tilgte ca. 117.000 € zum 31.12.2022. Das Darlehen vom AWB besteht in Höhe von ca. 1,36 Mio. €.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen ist mit 65 % an der **Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)** beteiligt. Die Beteiligung blieb im Jahr

2022 unverändert bei 650.000 €. Die BVL tilgte 269.000 € zum 31.12.2022 und hat Gesellschafterdarlehen in Höhe von ca. 4,44 Mio. € beim AWB.

Die Prüfung des Anlagevermögens ergab keine Beanstandung.

5.4 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen verbleibt kurzfristig im Betrieb. Es handelt sich z. B. um Vorräte, Forderungen aus Lieferungen, Wertpapiere oder Bankguthaben.

5.4.1 Inventarisierung

Als Eigenbetrieb ist der AWB nach § 240 HGB verpflichtet, jährlich ein vollständiges Verzeichnis seiner Vermögensgegenstände (Inventar) aufzustellen und seine Bestände auf Inhalt und Vollständigkeit zu prüfen (s. GPA-Prüfbericht vom 06.02.2018, Prüfbemerkung A 87).

Die jährliche Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden (Inventur) stellt sicher, dass das Vermögen und die Schulden erfasst, einheitlich abgebildet und bewertet werden. Eine körperliche Inventur ist in der Regel alle drei Jahre durchzuführen (§ 240 Abs. 3 HGB und InvR Ziffer 4.1).

Der AWB erließ am 30.12.2019 eine Inventurrichtlinie (InvR), die zum 01.01.2020 in Kraft trat. Der AWB wendet die Stichtagsinventur zum Bilanzstichtag am 31.12. des Jahres an (§ 240 Abs. 2 HGB).

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ist bei der Durchführung der Inventur die Trennung zwischen dem Ansager und dem Aufschreiber (Vier-Augen-Prinzip) zu beachten (Ziffer 2.1.2 InvR und § 241 HGB). Die Angaben in der Zählliste sind vom Ansager bzw. Aufschreiber zu unterzeichnen. Der Inventurverantwortliche des Sachgebiets prüft und bestätigt mit seiner Unterschrift den Inhalt der Zähllisten (Anl. 5 InvR).

Dies ist Teil des internen Kontrollsystems (Ziffer 4.4 InvR).

Die Prüfung hat die zum 31.12.2022 durchgeführte Stichtagsinventur in Teilen geprüft. Die beiden Unterschriften der Kostenstellenverantwortlichen und das Datum der Inventur lagen regelmäßig vor (Ziff. 3.1 InvR). Das Vier-Augen-Prinzip wurde eingehalten.

Die formelle Prüfung der Inventur im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 ergab keine Beanstandung.

5.4.2 Vorräte

Nach § 8 EigBVO (Anl. 1) werden die Vorräte ermittelt und bilanziert und nach Ziffer 3 der InvR als Teil des Sachvermögens körperlich erfasst.

Der AWB hat die Durchführung der Inventur in einer Inventurrichtlinie vom 30.12.2019, die zum 01.01.2020 in Kraft trat, geregelt.

Die Lagerbestände und Bestellungen laufen über das Lagerverwaltungsprogramm der Fa. C.O.S Software GmbH. Dieses wurde zum Jahreswechsel 2021/2022 in Betrieb genommen. Die Daten werden im Jahresabschluss manuell in das Finanzverfahren SAP übertragen. Die Entnahme aus dem Lagerbestand ist personell geregelt unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und wird vom Bereichsleiter abgezeichnet.

Der AWB bevorratet Behälter für Papier/Kartonagen, für Haus- und Geschäftsmüll, für Biomüll oder Altkleider, für Reifen und Ersatzteile. Er unterhält Lager vorräte für die Wertstoffhöfe (Bekleidung der WSH-Mitarbeiter wie Jacken, Schuhe u. ä.) und weiterer Betriebsbereiche (Vergärungsanlage, Häckselgruppe).

Die Vorräte des Wertstoffhoflagers und des Betriebshoflagers (Behälter, Kleider und Ersatzteile/Reifen) einschließlich der Vorräte für den Fuhrpark, die Müllabfuhr und Grüngutsammlung wurden erfasst. Die Bestandsaufnahme (Inventur) wurde zum Jahresbeginn in den Monaten Januar und Februar 2023 zum Stichtag 31.12.2022 durchgeführt.

Die Summe aller Vorräte am Bilanzstichtag 31.12.2022 betrug 588.896,04 € (2021: 603.252,47 €). Der Lagerbestand reduzierte sich um ca. 14.000 €.

Die Summen konnten im Rahmen der Prüfung aus dem Fachverfahren und den Aufnahmelisten der Buchhaltung im Rahmen der Belegprüfung für die einzelnen Werksbereiche hergeleitet und nachvollzogen werden. Es gab keine Beanstandung.

5.4.3 Forderungen

Die bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Beteiligungen, Darlehen und Steuererstattungen stimmten mit den Salden der Hauptbuchkonten in der Debitoren-Buchhaltung zum 31.12.2022 überein.

Die offenen Forderungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung regelmäßig zur Klärung beim zuständigen Sachbearbeiter, bei der Mahnabteilung oder in der Vollstreckung. Die Debitorenbuchhaltung klärt die offenen Posten zeitnah.

Die Summe aller Forderungen am 31.12.2022 betrug 2.717.361,55 € (2021: 3.860.177,54 €). Der Schwerpunkt lag auf den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 2.500.559,35 € (VJ 3.075.760,95 €)

Die Zusammensetzung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und Beteiligungen im Vergleich zum Vorjahr ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Forderungen	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Abweichung
	€	€	€
Ford. aus Gebühren	162.323,33 €	152.731,37 €	9.591,96 €
Ford. an die Wertstoffhöfe	- 11.044,10 €	125.402,44 €	- 136.446,54 €
Ford. aus 100 % DSD-Bereich	756.838,61 €	649.715,50 €	107.123,11 €
Ford. aus Verpachtung	191,68 €	916,04 €	- 724,36 €
Ford. an RBB-Anlieferer	1.022.861,56 €	1.376.931,67 €	- 354.070,11 €
Ford. aus Lief. u. Leistung	569.388,27 €	770.063,93 €	- 200.675,66 €
Ford. aus Lief. u. Leistung	2.500.559,35 €	3.075.760,95 €	- 575.201,60 €
Ford. An Naturstrom GmbH	2.508,61 €	78.826,69 €	- 76.318,08 €
Ford. An Bioabfallverwert. GmbH	- €	573.536,66 €	- 573.536,66 €
Ford. aus Beteiligung	2.508,61 €	652.363,35 €	- 649.854,74 €

Im Vergleich zum Forderungsbestand des Vorjahres 2021 sank der **Forderungsbestand** im Jahr 2022 bei den Lieferungen und Leistungen um 29,6 %.

Die Forderungen umfassten die Müll-Gebühren, die Anliefer-Gebühren auf den Wertstoffhöfen, den DSD-Bereich der Verwertung, die RBB-Anlieferer und die Lieferungen und Leistungen (Schrott, Papier, Alttextilien).

Die Prüfung der Forderungsbestände ergab keine Beanstandung.

5.4.3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zum Bilanzierungsstichtag 31.12. des Jahres sind sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rückstands- und Überzahlungslisten einzeln zu belegen und über die Buchführung herzuleiten.

Die Buchhaltung dokumentierte den Forderungs-Abgleich zum 31.12.2022. Die Forderungen des Jahres 2022 vom Gebührenveranlagungs-Programm ACS (Q-Soft) wurden in das Buchungssystem SAP/R3 (Konto 1200) übernommen. Für den Saldenabgleich war ein Buchungsstopp in Q-Soft erforderlich, um die Auswertungen am 03.01.2023 durch die Leitung des Sachgebiets Betriebswirtschaft durchzuführen.

Die Soll-Ist-Auswertung aus Q-Soft zeigte offene **Forderungen aus Gebühren** zum Stand 31.12.2022 in Höhe von 162.323,33 € (2021: 152.731,37 €), die in der Bilanz unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bilanziert werden.

Das Gebührenveranlagungsprogramm ACS der Firma Q-Soft enthält regelmäßig Differenzen zwischen dem Soll-Ist-Abgleich aus dem Jahresprotokoll und der Rückstandsliste, aus der die einzelnen offenen Posten ersichtlich sind. Die Differenz im Jahr 2022 lag bei 9,00 €.

Die Rückstandsliste mit einer Forderungs-Differenz von 346 € aus den Jahren 1999 - 2022 (Soll-Ist-Abgleich) wurde unverändert vorgetragen. Die Beträge können nicht einzelnen Forderungen zugeordnet und niedergeschlagen werden.

Die **Forderungen aus Gebühren** fielen im Vergleich zum Vorjahr 2021 um ca. 6 % höher aus.

Die Prüfung der Auswertung und Feststellung der Forderungsbestände ergab keine Beanstandung.

5.4.4 Kassen und Guthaben

Der AWB hat einen Kontoverbund mit dem Landkreis. Der AWB verwaltet die beiden Girokonten in Eigenregie (Buchung und Überwachung) und hat für die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs eine Dienstanweisung für das Kassenwesen des AWB (DA-Kassenwesen AWB vom 01.09.2018) erlassen.

5.4.4.1 Zahlstellen und Handgelder

Der Kassenbestand der Handgeldvorschüsse für die Zahlstellen (Bilanz-Konto 1711) betrug 17.026,67 € (VJ 22.499,90 €).

5.4.4.2 Girokonten

Zum 31.12.2022 verfügte der AWB über Kassenmittel und Guthaben bei Kreditinstituten i.H.v. ca. 28,5 Mio. € (VJ 24,5 Mio. €).

Über das Girokonto Nr. 2207007 (Bilanz-Konto 1741) wird die Gebührenveranlagung abgewickelt. Es wies lt. S-Firm-Saldenübersicht zum 31.12.2022 einen Stand von 19.247.512,74 € (VJ 18.317.828,87 €) aus.

Das Geschäftsgirokonto 5737 (Bilanz-Konto 1740) hatte einen Stand von 9.271.805,64 € (VJ 6.176.727,84 €).

Die Saldenbestätigung der Kreissparkasse Böblingen am 31.12.2022 zu diesen beiden Girokonten i.H.v. insgesamt 28.536.345,05 € lag vor.

Diese Zahlen im Jahresabschluss stimmten mit den Bilanzkonten überein. Es gab keine Beanstandung.

5.4.4.3 Festgelder

Der AWB hatte Gelder aus der erwirtschafteten Rückstellung für Deponienachsorge letztmalig im Zeitraum 2017-2020 bei verschiedenen Kreditinstituten angelegt.

Zum 31.12.2022 hatte der AWB keine Guthaben oder Festgelder angelegt.

Die Prüfung des Umlaufvermögens ergab keine Beanstandungen.

5.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag 31.12.2022, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen (§ 250 Abs. 1 HGB).

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanz-Konto 1820) beliefen sich zum 31.12.2022 auf 123.852,62 € (VJ 115.178,43 €).

Es handelte sich insbesondere um Vorauszahlungen der Gehälter für Beamte im Januar 2023, Lohn- und Kirchensteuer sowie den Abfallkalender des Jahres 2023.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

5.6 Jahresergebnis 2022

5.6.1 Berechnung des Jahresergebnisses

Ein Stammkapital nach § 272 HGB i.V.m. § 8 Abs. 1 EigBVO-HGB und § 3 der Betriebssatzung vom 01.04.2020 wurde nicht festgesetzt.

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag wird aus dem Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und den Verlustvorträgen der Betriebszweige aus Vorjahren berechnet. Bis zum Jahr 2015 wurden Verlustvorträge auf das Konto Gewinn-/Verlustvortrag (7800) gebucht. Seit dem Jahr 2016 wird die Empfehlung der GPA umgesetzt und der handelsrechtliche Gewinn systemimmanent in SAP über das Jahresergebnis dem Verlustvortrag zugeschrieben.

Zum 31.12.2022 betrug der Verlustvortrag - 1.517.797,99 €. Er errechnet sich aus dem Fehlbetrag der Vorjahre i.H.v. - 4.207.670,84 € und dem Überschuss des laufenden Jahres 2022 von 2.689.872,85 €.

5.6.2 Ergebnis nach Handelsrecht (HGB)

5.6.2.1 Betriebszweig BgA

Der AWB ist als Betrieb gewerblicher Art (BgA) wirtschaftlich tätig. Ziel ist die nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Die Gewinnerzielung steht nicht im Vordergrund. Im Betriebszweig DSD werden Verpackungsabfälle verwertet (Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff, Papier, Glas u. a.).

Der im Jahr 2022 erzielte Überschuss im Betriebszweig (Betriebsergebnis) betrug 323.965,50 € (s. Anl. 6 Erfolgsübersicht zum Jahresabschluss 2022).

Die Prüfung konnte die Ergebnisse der Betriebszweige nachvollziehen. Es gab keine Beanstandung.

5.6.2.2 Betriebszweige MA und AEV

Die Erfolgsübersicht stellt in Ziffer 6 des Jahresabschlusses das Betriebsergebnis der Betriebszweige Müllabfuhr (MA) und Abfallentsorgung und -verwertung (AEV), einschl. DSD, vor dem KAG-Ausgleich dar, d.h. vor der Berücksichtigung von Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen.

In Ziffer 6 (zweite Seite) ist das Betriebsergebnis nach den Ausgleichsberechnungen nach KAG (zuzüglich der Kostenüberdeckungen und abzüglich der Kostenunterdeckungen der Vorjahre aus der Gebührenkalkulation) dargestellt.

Die Differenz zwischen dem Betriebsergebnis (5.432.122,65 €) und dem über der Kalkulation liegenden gebührenrechtlichen Ergebnis (3.548.060,63 €) ergibt das Jahresergebnis, einen Jahresüberschuss i.H.v. 2.689.872,85 €.

Hier die Zusammenschau der Betriebszweige im Jahr 2022:

2022	MA	AEV	Gesamt
Betriebsergebnis (JA Ziffer 6.1) vor Berücksichtigung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus der Gebührenkalkulation (einschl. DSD)	1.404.526,82 €	4.027.595,83 €	5.432.122,65 €
Zzgl. Kostenüberdeckungen aus der Gebührenkalkulation (Entnahme aus KAG-Rückstellung)	805.810,83 €	0,00 €	805.810,83 €
abzgl. Gebührenrechtliches Ergebnis Verwendung zum Abbau der Kostenunter- deckung (Zuführung KAG-Rückstellung)	1.440.337,65 €	2.107.722,98 €	3.548.060,63 €
Handelsrechtliches Jahresergebnis Bildung neuer Gebührenausgleichs- rückstellungen (Zuführung Überschuss)	770.000,00 €	1.919.872,85 €	2.689.872,85 €

Der Betriebszweig Müllabfuhr (MA) erzielte ein Betriebsergebnis (Überschuss) i.H.v. 1.404.526,82 €. Der Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) mit DSD/BgA erzielte ein Betriebsergebnis (Überschuss) i.H.v. 4.027.595,83 €. Der AWB erzielte somit im Jahr 2022 einen Überschuss von insgesamt 5.432.122,65 €.

Aus den Gebührenüberschüssen aus Vorjahren wurden 805.810,83 € abgebaut und im Jahr 2022 bei der MA 1.440.337,65 € sowie bei der AEV 2.107.722,98 €, insgesamt 3.548.060,63 €, an Gebührenüberschuss zugeführt.

Dies führte zu einem **Jahresergebnis (Überschuss) von 2.689.872,85 € nach HGB**. Dieser soll zum Abbau der Verlustvorträge aus Vorjahren verwendet werden.

Die Prüfung konnte die Beträge nachvollziehen. Es gab keine Beanstandung.

5.6.3 Ergebnis nach Gebührenrecht (KAG)

5.6.3.1 Betriebszweige MA und AEV

Die Gebühren nach dem KAG dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Gebührensätze werden jährlich neu kalkuliert. Einzelne Gebührensätze (die Grundgebühr für das Gewerbe, die Leerungsgebühren für Hausmüll und Gewerbe, die Selbstanliefergebühren für Gewerbemüll)

wurden im Wirtschaftsjahr 2022 moderat angehoben (s. Ziffer 2. der KT-Beschlussvorlage 217/2021 zur 17. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung 2022).

Das gebührenrechtliche Ergebnis leitet sich aus dem Rechnungsergebnis der Betriebszweige ab (Gewinn- und Verlustrechnung). Auflösungen und Zuführungen von Gebührenaussgleichsrückstellungen bleiben im gebührenrechtlichen Ergebnis unberücksichtigt, da diese keinen Werteverzehr bzw. Wertezuwachs abbilden.

Übersteigt das Gebührenaufkommen im Bemessungszeitraum die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüsse) innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Das **gebührenrechtliche Ergebnis** des Jahres 2022 errechnet sich wie folgt:

2022	Müllabfuhr	Abfallentsorgung	Ergebnis
Ergebnis Betrieb	1.404.526,82 €	4.027.595,83 €	5.432.122,65 €
Entnahme Gebührenkalk.	805.810,83 €	- €	805.810,83 €
Zuführung Gebührenkalk.	- 770.000,00 €	- 1.919.872,85 €	- 2.689.872,85 €
Ergebnis Gebührenrecht	1.440.337,65 €	2.107.722,98 €	3.548.060,63 €

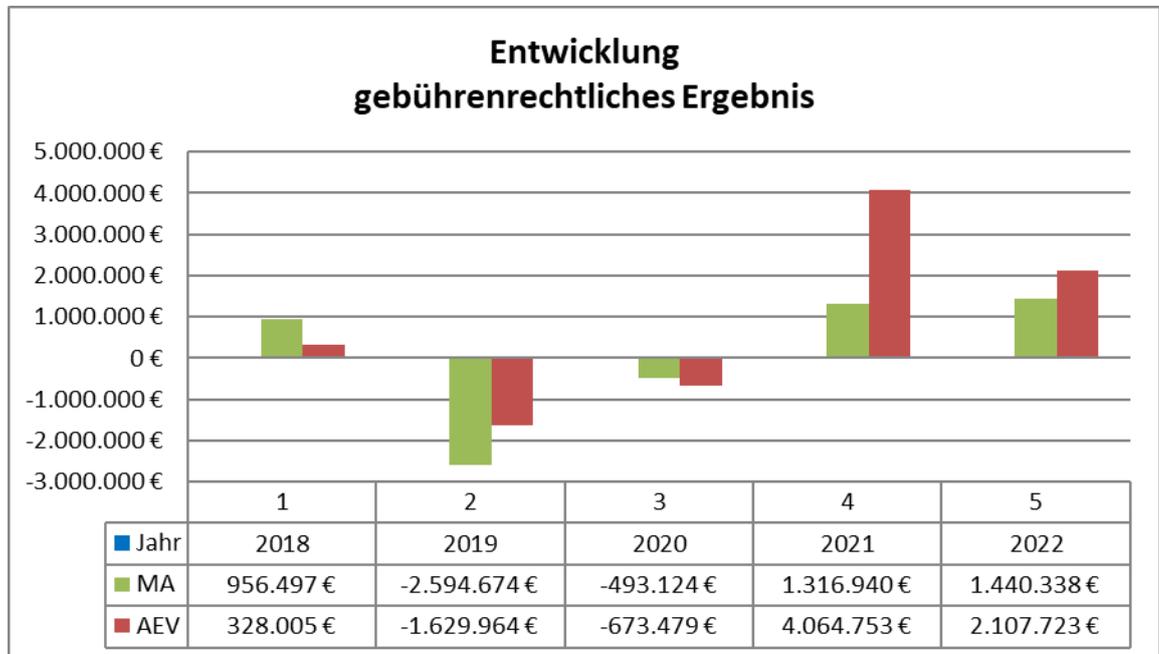
Für den Abfallgebührenzahler ist das gebührenrechtliche Ergebnis maßgeblich. Nach der Verrechnung des im Jahr 2022 erzielten Betriebsergebnisses i.H.v. 5.432.122,65 € abzüglich der in die Gebührenkalkulation 2022 eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bei der Müllabfuhr und Abfallentsorgung und -verwertung aus den Vorjahren ergibt sich ein gebührenrechtliches Ergebnis (Kostenüberdeckung) i.H.v. 3.548.060,63 €.

Der **Betriebszweig MA** schließt im Jahr 2022 mit einem gebührenrechtlichen Ergebnis i.H.v. 1.440.337,65 € ab. Dieser Überschuss wurde der KAG-Rückstellung für Verbindlichkeiten nach dem KAG zugeführt.

Der **Betriebszweig AEV** schließt im Jahr 2022 mit einem gebührenrechtlichen Ergebnis i.H.v. 2.107.722,98 € ab. Dieser Gebührenüberschuss wurde der KAG-Rückstellung zugeführt.

Im Jahresabschluss 2022 wurden damit im Gesamtergebnis 3.548.060,63 € neue Gebührenaussgleichsrückstellungen für den KAG-Ausgleich künftiger Gebührenergebnisse gebildet.

Die folgende Übersicht zeigt das gebührenrechtliche Ergebnis im 5-Jahreszeitraum der Jahre 2018 - 2022:



5.6.3.2 KAG-Ausgleich

Die Abfallgebühren dürfen nach § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens die Gesamtkosten der Einrichtung decken. Sie werden jährlich in einer Gebührenkalkulation berechnet, die mit der Gebührensatzung vom Kreistag genehmigt wurde (KT-Drucksache 217/2021 vom 22.11.2021).

In den Betriebszweigen entstehen durch die Betriebstätigkeit zum 31.12. des Jahres Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen, die vom kalkulierten Gebührenergebnis abweichen. Diese dürfen über einen Mehrjahreszeitraum von fünf Jahren in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

In diesem Zeitraum sind Kostenüberdeckungen auszugleichen, Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Es bedarf eines Kreistags-Beschlusses zur Verrechnung. Dazu liegt ein KT-Beschluss vor (s. Anl. 7 zu KT-Beschluss 217/2021 v. 22.11.2021 und Ziffer 5.3 der GPA-Mitteilung 1/2020).

In die Kalkulation wurde der Abbau von Gebührenunterdeckungen eingestellt (s. Wirtschaftsplan 2022, Seiten 21 und 22, Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 sowie 17. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung, Anl. 4 und 5).

Für die **KAG-Fortschreibung** der Kostenüber- und -unterdeckungen aus den Vorjahren verwendet der AWB in der Kalkulation seit dem Jahresabschluss 2020 die angesetzten gebührenrechtlichen Ergebnisse. Der 5-Jahreszeitraum zur Abdeckung von Kostenüber-/unterdeckungen bleibt unberührt. Dieses Vorgehen ist mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung (GPA) abgestimmt.

Aus den Gebührenüberschüssen der Vorjahre werden die Gebührenunterdeckungen (Fehlbeträge) abgezogen. Als Saldo wird der **KAG-Vortrag** gebildet. Die Überschüsse und Verluste aus den Vorjahren werden mit den Ergebnissen in den beiden Betriebszweigen des laufenden Jahres fortgeschrieben. Der Betriebszweig DSD wurde dem Betriebszweig AEV zugerechnet (JA 2022, Ziffer 6).

Die folgende Tabelle zeigt den Saldo der Überschüsse und Verluste der beiden Betriebszweige zum Stand 31.12.2022 (KAG-Ausgleich/Vortrag):

2022	Müllabfuhr	Abfallentsorgung	Ergebnis
Vortrag Überschuss	2.757.277,39 €	6.172.476,57 €	8.929.753,96 €
Vortrag Fehlbetrag	1.517.797,99 €	- €	1.517.797,99 €
KAG-Vortrag	1.239.479,40 €	6.172.476,57 €	7.411.955,97 €

5.7 Rückstellungen

Ist unklar, in welcher Höhe eine Verbindlichkeit in Zukunft zweckgebunden anfällt, kann dafür eine Rückstellung gebildet werden. Hierbei gilt das kaufmännische Vorsichtsprinzip nach § 252 Abs. 1 Ziffer 4 HGB. Für Aufwendungen nach § 249 Abs. 1 HGB besteht eine Passivierungspflicht. In § 266 HGB ist abschließend geregelt, für welchen Zweck Rückstellungen zulässig sind.

Die Prüfung hat die Veränderungen der Rückstellungen in der Bilanz mit SAP abgeglichen und stichprobenweise die Buchungsbelege eingesehen.

Die Rückstellungen veränderten sich im Jahr 2022 wie folgt:

Konto	Rückstellungen	Anfangsbestand	Zuführungen	Entnahmen	Endbestand
		01.01.2022			31.12.2022
		€	€	€	€
2730	Verbindlichkeiten § 14 Abs. 2 KAG	6.187.504,16	3.548.060,63	805.810,83	8.929.753,96
2800	ATZ Aufstockung	39.478,95	10.186,97	5.291,07	44.374,85
2801	Urlaub	468.035,21	407.451,40	468.035,21	407.451,40
2840	Deponienachsorge	70.798.208,93	1.825.283,73	1.389.909,90	71.233.582,76
2841	Altersteilzeit (ATZ)	150.590,54	154.840,93	33.988,52	271.442,95
2843	Sabbatical	44.453,06	18.375,22	-	62.828,28
	Gesamt	77.688.270,85	5.964.198,88	2.703.035,53	80.949.434,20

Die Prüfung vollzog die Buchungen nach. Es gab keine Beanstandung.

5.7.1 Rückstellungen nach dem KAG

Bei Kostenüberdeckungen kann im Jahr ihres Entstehens eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden (§ 7 EigBVO i.V.m. § 249 HGB; § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Die Überschüsse sind in die nächste Gebührenkalkulation einzuplanen. Die Gebührenunterdeckungen können bis zu fünf Jahre vorgetragen werden und sind aufzulösen (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB; § 14 Abs. 2 KAG).

Die **KAG-Rückstellung** (Bilanz-Konto 2730) zum 31.12.2022 umfasste 8.929.753,96 € (VJ 6.187.504,16 €). Die Entnahme von 805.000 € wurde im Bereich Müllabfuhr verwendet. Die Zuführung von 3,5 Mio. € verteilte sich auf die Betriebszweige AEV mit 2,1 Mio. € und Müllabfuhr mit 1,4 Mio. €.

Die Buchungen waren belegt. Es gab keine Beanstandung.

5.7.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatical

Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet und Vollzeit gearbeitet haben, können in Altersteilzeit gehen (Altersteilzeitgesetz AltTZG). Die Arbeitszeit wird über einen vereinbarten Zeitraum um 50 % reduziert. Der Arbeitgeber stockt das Entgelt auf mind. 70 % auf und zahlt die Rentenversicherungsbeiträge. Für diese Zahlungen geht der Arbeitgeber eine Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer ein. Für diese Zahlungen bildet der Arbeitgeber eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Diese wird bereits während der Beschäftigungsphase gebildet

und umfasst das Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat zum 31.12.2022 für Mitarbeiter Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 44.374,85 € und für Sabbatical in Höhe von 62.828,28 € gebildet.

Die Prüfung konnte die Buchungen nachvollziehen. Es gab keine Beanstandung.

5.7.3 Rückstellungen für Deponienachsorge

Maßnahmen der Deponienachsorge sind langfristiger Natur. Sie umfassen die Sickerwassererfassung, -reinigung und -beseitigung, die Oberflächenabdichtung und die Entgasung sowie Rekultivierung.

Der AWB unterhält Rückstellungen für Erd- und Mülldeponien (s. 17. Änd. Abfallwirtschaftssatzung 2022, Anl. 6 zu KT-Dr. 217/2021 vom 22.11.2021).

Die Rückstellungen für die Deponienachsorge stellen mit ca. 71,2 Mio. € (2021: 70,8 Mio. €) den größten Bilanzposten auf der Passivseite dar.

Durch die Entnahme von 36.000 € im Jahr 2022 für Maßnahmen auf ehemaligen Erddeponien verringerten sich die Rückstellungen im Erddeponiebereich. Durch die Zuführung von ca. 1,8 Mio. € und der Entnahme von ca. 1,4 Mio. € bei den Rückstellungen für die Kreismülldeponien erhöhte sich der Bestand zum Vorjahr.

Die Berechnungen waren belegt. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

5.7.4 Rückstellungen für Urlaub

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub zum Bilanzstichtag 31.12.2022 bildete der AWB Rückstellungen in Höhe von 407.451,40 € (2021: 468.035,21 €).

Die Prüfung konnte in Stichproben die Buchungsbelege nachvollziehen. Es gab keine Beanstandung.

5.8 Verbindlichkeiten

Die bilanzierten Verbindlichkeiten stimmen mit den Einzelpostenlisten der Kreditoren-Buchhaltung zum 31.12.2022 überein. Der Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten betrug ca. 9,53 Mio. € (VJ 7,99 Mio. €).

Zum 31.12.2022 wurden folgende Verbindlichkeiten bilanziert:

Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Abweichung
	€	€	€
aus Lief. u. Leistung	3.596.230,30	1.245.318,89	2.350.911,41
aus Anlief.verwiegung (TRIAS)	23.921,10	22.612,50	1.308,60
gegenüber Landkreis	905.425,97	880.479,52	24.946,45
an Bioabfallverwertung GmbH	- 514.397,18	339.572,91	- 853.970,09
Kassenkredit BVL	5.000.000,00	5.000.000,00	-
Sonstige	522.344,20	499.239,41	23.104,79
Gesamt	9.533.524,39	7.987.223,23	1.546.301,16

5.8.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanz-Konto 3300) betragen im Jahr 2022 insgesamt 3.620.151,40 €. Sie beinhalten Rechnungen, die erst im Folgejahr bezahlt werden, wie z. B. die beiden Brennstoffzellenmüllfahrzeuge.

5.8.2 Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Die Verbindlichkeiten des AWB (Bilanz-Konto 3321) gegenüber dem Landkreis betreffen Verrechnungen am Jahresende i. H. v. 905.425,97 €.

5.8.3 Verbindlichkeiten an Bioabfallverwertung GmbH

Der AWB hat gegenüber der BVL eine Verbindlichkeit in Höhe von 514.000 € und bei der BVL einen Kassenkredit i.H.v. 5 Mio. €.

5.8.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung (Bilanz-Konto 3320) und aus Steuerverbindlichkeiten der Lohn- und Kirchensteuer sowie der Umsatzsteuer (Bilanzkonten 3320, 3610, 3624) i.H.v. 522.344,20 €.

Die Verbindlichkeiten waren korrekt gebucht. Die Prüfung konnte die Buchungen anhand der Unterlagen nachvollziehen. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

5.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten umfassen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen (§ 250 Abs. 2 HGB).

Im Wirtschaftsjahr 2022 gab es keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

5.10 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 mit der Anl. 1 EigBVO (s.a. § 275 HGB).

Die wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen wurden im Jahresabschluss des AWB im Anhang und im Lagebericht erläutert. Die Prüfung konnte alle Beträge der GuV aus dem Fachverfahren SAP/R3 herleiten:

Gewinn-/Verlustrechnung	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Abweichung
	€	€	€
Erträge			
Umsatzerlöse	56.522.473,57	56.145.661,12	- 376.812,45
betriebl. Erträge	1.768.132,75	2.371.797,21	603.664,46
Zinsen und Erträge	117.105,88	118.150,12	1.044,24
Erträge aus Beteiligungen	1.750,00	910,00	- 840,00
Summe Erträge	58.409.462,20	58.636.518,45	227.056,25
Aufwendungen			-
Materialaufwand	25.669.057,03	26.225.038,45	555.981,42
Personalaufwand	19.518.126,62	18.837.318,29	- 680.808,33
Abschreibungen	4.815.120,75	4.748.074,07	- 67.046,68
betriebl. Aufwand	5.639.889,51	5.971.986,87	332.097,36
Zinsen und Aufwand	20.943,64	-	- 20.943,64
Steuern	56.451,80	54.100,77	- 2.351,03
Summe Aufwendungen	55.719.589,35	55.836.518,45	116.929,10
			-
Jahresergebnis	2.689.872,85	2.800.000,00	110.127,15

Das Abrechnungsergebnis unter der Ziffer 8.B. der Erfolgsübersicht stimmte mit dem Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Ziffer 2 überein. Das Jahresergebnis der Erfolgsabrechnung nach HGB ergibt 2.689.872,85 € Jahresüberschuss und stellt zugleich eine Abweichung vom Erfolgsplan i.H.v. - 27,15 € dar.

Die Prüfung stellte fest, dass der AWB in der Vermögensplanabrechnung (Ziffer 8 des Jahresabschlusses 2022) einen um 0,02 € geringeren Betrag i.H.v. 2.689.872,83 € übertragen hatte, der zu einer Abweichung von - 27,17 € führte. Die Differenz von 0,02 € ergab sich aus Rundungsdifferenzen.

Die Rundungsdifferenz wurde vom AWB in Abstimmung mit der Prüfung bereinigt und korrigiert. Der Jahresüberschuss bei der Abrechnung des Vermögensplans stimmt nun mit der Abrechnung in der Zusammenstellung der Betriebszweige im Erfolgsplan überein.

Im Übrigen gab es keine Beanstandung.

5.10.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Jahres 2022 umfassten im Wesentlichen die Müllgebühren, Verkaufs- und sonstige Erlöse (Konten 4000-4999) i.H.v. ca. 56,5 Mio. €.

5.10.1.1 Müllgebühren

Die Benutzungsgebühren (Müllgebühren) dürfen nach dem KAG höchstens zu dem Betrag angesetzt werden, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Wirtschaftlich ist ein angemessener Ertrag möglich (§ 14 KAG). Die Einnahmen aus Müllgebühren als größter Einzelposten auf der Ertragsseite betragen im Jahr 2022 ca. 44 Mio. € (2021: 40 Mio. €).

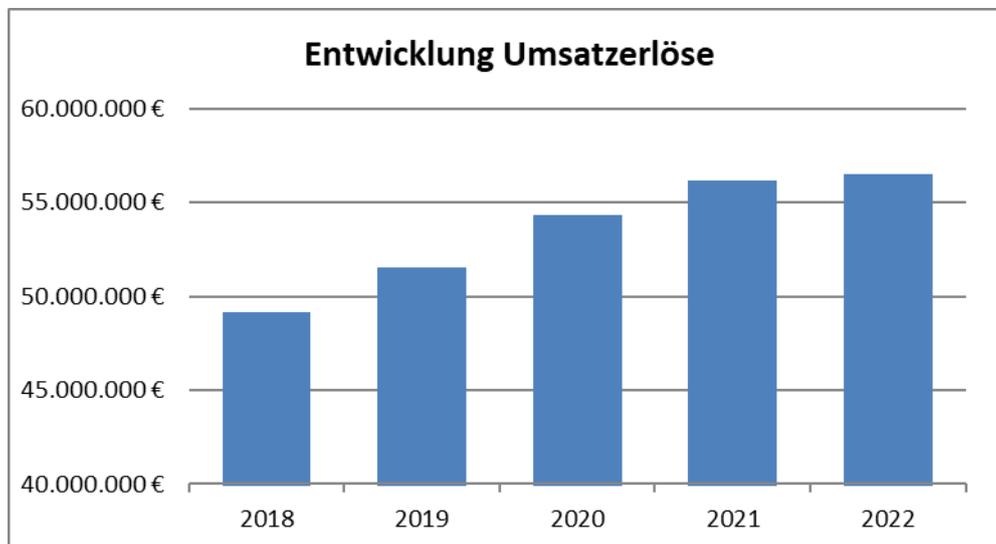
5.10.1.2 Sonstige Erlöse und Verkaufserlöse

Mit 15,2 Mio. € (2021: 16,2 Mio. €) sind die sonstigen Erlöse und Verkaufserlöse die zweitgrößten Posten bei den Umsatzerlösen.

Die **Sonstigen Erlöse** i.H.v. ca. 8,8 Mio. € umfassten das Wertstoffmanagement (Altpapier, Glas, Schrott), die Anliefergebühren, Containermieten, die Entsorgung von Restmüll aus der Stadt Pforzheim und die Nutzergebühren der DSD für die Wertstoffhöfe und Container.

Die **Verkaufserlöse** i.H.v. 6,4 Mio. € umfassten den Verkauf von Biotüten, Kompostsäcken und Kompost, Vogelfutter, die Altpapierverwertung und Kartonagen, den E-Schrott (Weiße Ware) und die Erlöse aus der Verwertung von Fahrzeugbatterien.

Entwicklung der Umsatzerlöse der Jahre 2018 - 2022:



5.10.2 Sonstige betriebliche Erträge

Aus dem Abgang von Anlagevermögen entstanden im Jahr 2022 Erlöse i.H.v. 174.000 € (2021: 61 T€). Die Auflösung von Nachsorgerückstellungen für die drei Kreismülldeponien und drei Erddeponien führten zu Erträgen von ca. 1,4 Mio. € (2021: 2,1 Mio. €).

Weitere betriebliche Erträge in Höhe von 204.000 € (2021: 192.000 €) entstanden insbesondere durch Umsatzsteuererstattungen für die Vorjahre (GuV-Konto 5340).

5.10.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand i.H.v. 4,3 Mio. € umfasst die Aufwendungen für **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie bezogene Waren. Hierunter fallen die Energie mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, die Brenn- und Treibstoffe, Autoreifen und alle weiteren Materialverbräuche.

Für **bezogene Leistungen** entstanden Aufwendungen i.H.v. 21,3 Mio. €. Davon ist mit 20,9 Mio. € die Leistungsvergütung an Dritte, neben Mieten und Pachten, der größte Aufwandsposten.

Die monatliche Verbandsumlage an den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (ZV RBB) betrug 966.485,67 € (VJ 975.240,67 €), die monatlichen Abschlagszahlungen an die BVL 416.500 € (VJ 362.950,00 €) sowie die Monatspauschale an die FEMOS GmbH in der Papiersortieranlage in Sindelfingen zum Jahresende i.H.v. 45.362,36 € (VJ 47.280,24 €).

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

5.10.4 Personalgestellung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt Personal für folgende Betriebszweige zur Verfügung:

- Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH
- Energieagentur gGmbH (EA)
- Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)
- Zweckverband Schönbuchbahn (ZVS)

Diese bedienen sich für ihre Verwaltung und ihren Betrieb des Personals des AWB. Dafür erhält der Abfallwirtschaftsbetrieb anteilige Personalkosten (Lohn, Gehalt, Beiträge zur Altersversorgung, Beihilfe u. ä.) und einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf den Personalkostenanteil, sowie die MwSt. bei Steuerpflicht des Betriebs.

Der Prüfung lagen die jährlichen Abrechnungen der Personal- und Sachkostenverrechnung des Jahres 2022 zu Grunde. Für diese Abrechnungen liegen Vereinbarungen vor.

Der **ZVS** traf am 19.09.2017 eine Leistungsvereinbarung mit dem AWB. Die **BVL** schloss zum 01.09.2020 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Verwaltungsaufgaben, die der AWB für sie übernimmt.

Für die **Energieagentur** (EA) gibt es eine persönliche Vereinbarung vom 09.02.2009 zwischen dem Leiter der Energieagentur und dem damaligen Werkleiter über die anteilige Inanspruchnahme der Verwaltung des AWB. Dem Abrechnungsmodus liegt eine Besprechungsnotiz mit den Rahmenbedingungen für die jährliche Verrechnung zugrunde.

Folgende Aufwendungen wurden dem AWB im Jahr 2022 erstattet:

Betriebszweig	Gehälter	Materialverbrauch	zzgl. 19 % MwSt.
BVL GmbH	324.326,76 €	48.649,01 €	ja
Naturstrom GmbH	71.077,14 €	10.661,57	ja
EA gGmbH	1.000 €	0,00 €	ja
ZV Schönbuchbahn	41.641,17 €	6.246,18 €	ja

Für die **Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH** (vormals Biogas-Brennstoffzellen GmbH) liegt ein KT-Beschluss vom 18.07.2005 über die Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag vor (KT-Drucksache Nr. 97/2005). Die KT-Drucksache sah die Verrechnung von Personal- und Sachkosten des AWB für den Betrieb und die Wartung der Anlage vor. Ein Vertrag, der die Abrechnungsmodalitäten regelt, war bislang nicht abgeschlossen.

Die Gesamtsumme der Personalkosten für die Personalgestellung fiel im Vergleich zum Vorjahr um ca. 62.000 € geringer aus. Grund dafür war im Wesentlichen der Wegfall einer Person, die über die BVL abgerechnet wurde.

Um Abrechnungskriterien für die Personalgestellung des AWB an die Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH nachvollziehbar und verbindlich und zu regeln, hatte die Prüfung im Prüfbericht zum JA 2021 empfohlen, die Abrechnungskriterien und die Kostenaufteilung mit der Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH in einem Vertrag festzuhalten. Dieser Vertrag wurde zum 01.09.2023 geschlossen. Er enthält die geforderten Kriterien.

Die Prüfungsfeststellung ist damit erledigt. Es gab keine Beanstandung.

5.10.5 Abschreibungen

Die Anlagegüter werden vorrangig über erwirtschaftete Abschreibungen und angesparte Rückstellungen für die Deponienachsorge finanziert. Die Anschaffungskosten bei den Sachanlagen werden um die planmäßigen Abschreibungen (AfA) vermindert. Der AWB wendet die lineare Abschreibung an und orientiert sich an der AfA-Tabelle für die allgemein anwendbaren Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Abschreibungen betragen insgesamt 4,8 Mio. € (VJ 4,7 Mio. €).

Den Abschreibungen steht Anlagevermögen in Form von Sachanlagen mit einem Restbuchwert i.H.v. 49,7 Mio. € (VJ 44,7 Mio. €) gegenüber. Der Restbuchwert

des gesamten Anlagevermögens (Immaterielles Vermögen, Sachanlagen, Finanzanlagen) gemäß Ziffer 4 des Anlagenachweises beträgt ca. 57,0 Mio. € (VJ ca. 52,4 Mio. €). Dieser ist um ca. 4,6 Mio. € höher im Vergleich zum Vorjahr.

5.10.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen Betriebsaufwendungen von ca. 5,6 Mio. € (VJ 6,0 Mio. €) umfassen insbesondere die Verluste aus dem Abgang des Anlagevermögens, Mieten und Pachten, Nachsorgerückstellungen für Deponien, Versicherungen, Gebühren und Beiträge, Zuschüsse an Vereine sowie Fort- und Weiterbildung.

5.10.6.1 Mieten und Pachten

Die Aufwendungen im Bereich Mieten und Pachten betragen ca. 855.000 € (VJ 671.000 €). Sie umfassten insbesondere die Mieten für Wertstoffhöfe, Pachtzahlungen für die Sortieranlage (Deponie Leonberg) und die Miete an den ZV RBB.

5.10.6.2 Nachsorgerückstellungen

Für die Kreismülldeponien und die Erddeponie Baresel wurden Zuführungen zu Nachsorgerückstellungen in Höhe von ca. 1,8 Mio. € (VJ 2,5 Mio. €) gebucht.

5.10.7 Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen

Die Zinserträge betragen, wie im Vorjahr, ca. 119.000 €. Die Zinsaufwendungen beliefen sich auf 21.000 €.

Die Zinserträge wurden für die Darlehen an die BVL und an die Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH erzielt. Beim Kompostwerk Kirchheim/Teck wurde eine Gewinnausschüttung von 1.750 € (VJ 910,00 €) gebucht.

Zinserträge und -aufwendungen:

Zinsen	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Abweichung
	€	€	€
Zinsen und Erträge	117.105,88	118.150,12	- 1.044,24
Erträge aus Beteiligung	1.750,00	910,00	840,00
Summe Zinserträge	118.855,88	119.060,12	- 204,24
Zinsen und Aufwendungen	6.324,04	-	6.324,04
sonst. Zinsaufwand	14.619,60	-	14.619,60
Summe Zinsaufwendungen	20.943,64	-	20.943,64

(Konten 6022/6200/6500/6512)

5.10.8 Sonstige Steuern

Der Steueraufwand (Konto 6810) belief sich auf 56.174,86 € (VJ 53.956,76 €). Dieser umfasste die Grundsteuer und Kfz-Steuer. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

6 Anhang und Lagebericht

Für die Darstellungen im Anhang (§ 11 EigBVO) gelten die Regelungen des § 285 Nr. 9 und 10 HGB zur Angabe der Bezeichnung der Mitglieder und Bezüge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr sowie die Anlage 8 EigBVO zur Entwicklung der Liquidität. § 284 HGB legt den Umfang der Erläuterungen und Angaben zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung fest.

Die Aufwendungen für die Werkleitung betragen insgesamt 248.851,35 €. Die Prüfung regt an, hier künftig aus Gründen der Transparenz eine Aufteilung nach Stellen vorzunehmen.

Die erforderlichen Angaben im Anhang bzw. Lagebericht waren vorhanden. Es gab keine Beanstandung.

Gemäß § 12 EigBVO gilt § 289 HGB zum Lagebericht entsprechend. Demnach sind Kennzahlen nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben sowie das Interne Kontroll- und Risikomanagement (IKS) zu beschreiben.

Der Jahresabschluss 2022 enthält im Lagebericht unter Ziffer 5 Informationen zur Finanzlage.

Im Lagebericht sind weitere steuerungsrelevante Kennzahlen zur Bilanzanalyse dargestellt. Der AWB stellte im Lagebericht die Entwicklungen der Müllmengen und die der Wohneinheiten und Nutzflächeneinheiten ausreichend dar.

Interne Kennzahlen zu Steuerungszwecken sind eingeführt und werden regelmäßig aktualisiert.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Ausblick:

Zum 01.01.2023 ist der Wirtschaftsplan auf der Basis des neuen Eigenbetriebsgesetzes aufzustellen (§ 19 EigBG vom 26.06.2020).

Den bisherigen Vermögensplan (Finanzplan mit Investitionsplan) ersetzt künftig ein **Liquiditätsplan** mit Investitionsprogramm (§ 14 EigBG); die Vermögensrechnung wird durch die **Liquiditätsrechnung** ersetzt. Die Umsetzung erfolgte zum 01.01.2023 und ist für den Jahresabschluss 2023 von Bedeutung.

7 Kassenprüfung

7.1 Sonderkasse AWB

Nach § 98 GemO sind für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, Sonderkassen einzurichten. Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitskasse dar. Das Sondervermögen ist Teil des Landkreisvermögens, das wirtschaftlich vom Haushalt getrennt der Erfüllung bestimmter kommunaler Aufgaben dient (z. B. dem Eigenbetrieb i.S.d. Abfallwirtschaft).

Für die Kassenprüfung der Sonderkassen gilt § 1 GemPrO i.V.m. § 26 GemKVO, für die Zuständigkeit und den Prüfungsbericht gilt § 9 GemPrO. Bei der Sonderkasse ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung nach § 7 GemPrO vorzunehmen. Von einer unvermuteten Kassenprüfung kann abgesehen werden, wenn im selben Jahr eine überörtliche Kassenprüfung vorgenommen wurde.

Für organisatorisch getrennt geführte Sonderkassen ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen. Die Zuständigkeit für die Bestellung richtet sich nach der Betriebssatzung. Leiter der Sonderkasse ist der Leiter des Sachgebiets Betriebswirtschaft. Er hat eine Stellvertretung.

Wer anordnungsberechtigt oder für die Überwachung der Kasse zuständig ist, kann nicht zugleich Leiter oder Bediensteter einer Sonderkasse sein.

Der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt gem. § 112 Abs. 1 GemO die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme unvermuteter Kassen- und Zahlstellenprüfungen sowie Schwerpunktprüfungen.

Die Sonderkasse wurde am 01.12.2022 geprüft. Es gab eine Prüfbemerkung bezüglich der fehlenden Dokumentation hinsichtlich der Kontrolle bei der Anlage und Änderung von Geschäftspartnern. Die Prüfung hat mit den Verantwortlichen besprochen, dass die Kontrolle bei der Anlage und Änderung von Geschäftspartnern künftig im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) dokumentiert wird. Hierzu erfolgen Eintragungen der Führungskräfte in eine Tabelle, die vom Controlling dafür bereitgestellt wurde.

8 Fazit Jahresabschluss 2022

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht stellt nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 aufgrund § 111 GemO fest:

- Der AWB hat den Jahresabschluss 2022 mit dem Lagebericht fristgemäß zum 30.06. des Jahres der Prüfung vorgelegt
- Die Vorgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften zu den Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen, der Vermögens- und Schuldenverwaltung waren eingehalten
- Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch begründet und belegt
- Der Wirtschaftsplan wurde eingehalten
- Nachweise des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen lagen vor
- Vertragsunterlagen lagen vor
- Die erforderlichen Unterlagen nach EigBG und EigBVO lagen vor
- Der Abfallwirtschaftsbetrieb baut ein **internes Kontrollsystem (IKS)** in Anlehnung an das IKS des Landkreises auf. Er startete im 3. Quartal 2023

- mit ausgewählten Sachgebieten und setzte dort das IKS um. Die übrigen Sachgebiete und Stabsstellen führen das IKS Zug um Zug ein (Ziffer 4)
- Die Empfehlung der Prüfung, im Lagebericht künftig ausführlicher auf die **Anlagen im Bau** einzugehen, wurde im Jahresabschluss 2022 umgesetzt (Ziffer 5.3.3)
 - Eine **Rundungsdifferenz** i.H.v. 0,02 € zwischen dem Vermögensplan und dem Erfolgsplan wurde bereinigt und korrigiert (Ziff. 5.10)
 - Für die **Personalgestellung** an die Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH war eine Abrechnungsgrundlage zu erarbeiten. Für die konkrete Umsetzung empfahl die Prüfung, einen Vertrag zu schließen, der die Abrechnungsmodalitäten regelt (Ziffer 5.10.4); der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde zum 01.09.2023 umgesetzt.
 - Der Lagebericht enthält Informationen zur Finanzlage und zur Entwicklung der Müllmengen sowie der Wohn- und Nutzflächeneinheiten. Steuerungsrelevante **Kennzahlen** wurden regelmäßig zu Steuerungszwecken des AWB erhoben und teilweise im Lagebericht dargestellt (Ziffer 5.11).

Es liegen in der Gesamtsicht keine Beanstandungen vor.

9 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

9.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen) im Jahr 2004.

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

sowie freiberuflichen Leistungen bspw. von Architekten und Ingenieuren zuständig.

9.2 Vergaben im Baubereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2022 insgesamt 11 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebs (AWB) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 01.06.2020 in der Regel eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Abfallwirtschaftsbetrieb	Krananlagen, Vergärungsanlage	öffentlich	440.062,00
	Rohbau Prozesshallen, Vergärungsanlage	EU Offenes Verfahren	5.306.145,95
	Fliesenarbeiten Neubau Betriebsgebäude, Vergärungsanlage	öffentlich	104.923,51
	Holz- und Dachzimmerarbeiten Annahmehalle, Vergärungsanlage	EU Offenes Verfahren	895.579,79
	Maschinenteknik zur Bioabfallaufbereitung, Vergärungsanlage	EU Offenes Verfahren	2.703.918,00
	Schwachgasoxidationsanlage	öffentlich	587.783,27
	Gerüstarbeiten Annahmehalle, Vergärungsanlage	EU Offenes Verfahren	114.366,62
	Brandmeldeanlage Femos Möbelhalle	öffentlich	171.456,27
	Neubau Wertstoffhof Weil im Schönbuch	öffentlich	553.017,81
	Tiefengründung, Vergärungsanlage	EU Offenes Verfahren	229.964,26
	Dach- und Fassadenarbeiten, Vergärungsanlage	EU Offenes Verfahren	737.026,50
	Gesamt-Auftragsvolumen		

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle dem AWB Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

9.3 Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2022 insgesamt 11 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen des AWB nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 01.02.2020 bzw. vom 01.11.2022 in der Regel eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Abfallwirtschafts- betrieb	40 Frontumleerbehälter 2,5 t	öffentlich	53.550,00
	Verwertung von Alttextilien	EU Offenes Verfahren	775.000,00
	2 Grüngut-Radlader	EU Offenes Verfahren	440.300,00
	40 Frontumleerbehälter 2,5 t	öffentlich	53.788,00
	Lieferung von 5 LKW-Fahrge- stellen sowie 5 dazu passende Abfallsammelaufbauten	EU Offenes Verfahren	895.841,52
	Arbeitskleidung und Schuhe für die Mitarbeiter des Abfallwirt- schaftsbetriebes	öffentlich	217.625,25
	Lieferung von 16 neuen Presscontainern	EU Verhandlungs- verfahren	345.025,00
	Lieferung von 2 LKW-Fahrge- stellen sowie 2 dazu passende Abfallsammelaufbauten	EU Offenes Verfahren	612.873,80
	Übernahme und Verwertung von Laub	öffentlich	68.356,50
	Möbelierung Betriebsgebäude Vergärungsanlage	beschränkt	43.792,00
	Verwertung von Alttextilien	EU Offenes Verfahren	Nach Aufwand
Gesamt-Auftragsvolumen			3.506.152,07

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle dem AWB Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

9.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Der AWB hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2022 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die vergaberechtlichen Anfragen bezogen sich insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Vereinbarung einer Preisleitklausel
- Abgrenzung von Bau- und Lieferleistungen
- Aufhebung eines Vergabeverfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit

9.5 Fazit der Vergabekontrollstelle

Der AWB hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2022 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau- und Liefer-/ Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat der Vergabestelle Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Der AWB wendet sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nimmt die Vergabestelle die Beratung bei vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle wird in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse eingebunden.

10 Örtliche Vergabeprüfung

10.1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Lieferleistung „Zwei Radlader für Grüngut“ nach der VgV in der Fassung vom 12.04.2016 geprüft.

Der AWB hat mit der dort eingerichteten Vergabestelle die Beschaffungsmaßnahme in der Zeit von Februar 2022 bis Oktober 2022 abgewickelt.

10.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Vergabeunterlagen
- Vergabeprüfung
- Prüfung der Rechnungsabwicklung

10.3 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Der AWB hat der Prüfung die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die vier elektronisch eingereichten Angebote, die Niederschrift, der Preisspiegel, der Bauauftrag sowie die Rechnungen mit den begründenden Belegen lagen vollständig vor. Es gab keine Beanstandungen.

10.4 Vergabeprüfung

Der AWB ist als öffentlicher Auftraggeber nach § 31 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dazu verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) in der Fassung vom 27.02.2019 konkretisiert die Vorgaben dahingehend, dass bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die VgV anzuwenden sind.

Die Vergabeprüfung umfasste die nachfolgenden Punkte:

- Kostenschätzung
- Wahl der Vergabeart
- Verschlüsselung der Angebote
- Prüfung der Angebote
- Verjährung von Mängelansprüchen
- Produktneutralität
- Zuschlagskriterien und Auswertung
- Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

- Zuschlagserteilung

Der AWB hat die VgV-Regelungen eingehalten. Es gab keine Beanstandungen.

10.5 Prüfung der Rechnungsabwicklung

Die Prüfung der Rechnungsabwicklung umfasste die nachfolgenden Punkte:

- Lieferscheine
- Abnahmeniederschrift
- Rechnungsbelege
- Kostenfeststellung

Der AWB hat die VgV-Regelungen eingehalten. Es gab keine Beanstandungen.

10.6 Fazit der Vergabeprüfung

Der AWB hat die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten. Es gab keine Beanstandungen.

11 PERSONALWESEN

11.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (im weiteren Verlauf Abfallwirtschaftsbetrieb genannt gemäß § 2 der Betriebssatzung) begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen. Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben. Bei Prüfungen anhand der Personalakten hat die Prüfung die aktuellen besoldungs- bzw. vergütungsrelevanten Verfügungen sowie deren EDV-technische Umsetzung im Verfahren geprüft. Die Prüfung basierte auf Auswertungen aus dem Abrechnungsprogramm KM-Personal, welche nach Fachbereichen und Sachgebieten sortiert waren.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)
- das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

11.2 Aktenführung

Das Amt für Personal führt und bearbeitet die Personalakten der Beamtinnen, Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Abfallwirtschaftsbetriebs zentral im Landratsamt Böblingen. Die Aktenführung erfolgt ausschließlich digital über das Dokumentenmanagementsystem d.3 ecm. Die Prüfung hat im Rahmen einer eigenen Prüferrolle Zugriff auf das System.

Da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält, können die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß auch für die Führung der Personalakten der Tarifbeschäftigten herangezogen werden. Gemäß Nr. 50.1 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die rein elektronische Führung der Personalaktendaten zulässig.

11.3 Gehaltsabrechnung

Die Gehaltsabrechnungen des Abfallwirtschaftsbetriebs erstellt das Amt für Personal über das landeseinheitliche Abrechnungsprogramm KM-Personal. Zum Stichtag **31.12.2022** waren insgesamt **506** Personalfälle abzurechnen.

Das Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs setzte sich zum Stichtag zusammen aus

- 23 Beamtinnen und Beamten
- 282 Tarifbeschäftigten

- 198 geringfügig Beschäftigten
- drei Auszubildenden

Die Prüfung hat Leseberechtigung und Zugriff auf das Echtsystem HP2 von KM-Personal. Zudem hat die Prüfung Zugriff auf elektronisch übermittelte Personalmitteilungen des Amtes für Personal, welche Einstellungen, Weiterbeschäftigungen, Festanstellungen, Austritte, Beförderungen, Höhergruppierungen, Änderungen des Beschäftigungsumfangs sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Bediensteten wie z.B. Eheschließung, Mutterschutz, Geburt eines Kindes oder Elternzeit betreffen. Die Prüfung wertete die eingegangenen Mitteilungen aus und glich die Daten mit den Eingaben im Abrechnungssystem und gegebenenfalls mit den Personalakten ab.

Es gab keine Beanstandungen.

11.4 Tarifbeschäftigte

11.4.1 Tarifierhöhung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist als Eigenbetrieb des Landkreises Böblingen tarifgebunden. Die Tarifvertragsparteien hatten für die Beschäftigten im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Erhöhungen der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- und Endstufen ab dem 01.04.2022 vereinbart. Die Tarifierhöhung betrug linear 1,8 %. Die Ausbildungsvergütungen erhöhten sich um monatlich 25 €. Das Amt für Personal setzte die tariflichen Änderungen zum 01.04.2022 fehlerfrei um.

11.4.2 Neueinstellungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellte im Prüfungszeitraum insgesamt 19 Tarifbeschäftigte ein. Neun Arbeitsverträge waren unbefristet, zehn Beschäftigte erhielten einen befristeten Vertrag. § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) regelt die Zulässigkeit von Befristungen. Fünf befristete Arbeitsverträge waren gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Fünf Befristungen waren sachgrundlos nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Dies war nicht zu beanstanden, da die kalendermäßige Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig ist.

Bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beachtete diese gesetzlichen Vorgaben. Der Personalrat war bei allen Einstellungsmaßnahmen beteiligt.

11.4.3 Festanstellungen/Weiterbeschäftigungen

Im Prüfungszeitraum erhielten 35 Beschäftigte ihre Festanstellung nach vorausgegangener Befristung ihres Arbeitsverhältnisses.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigte im Jahr 2022 insgesamt neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 14 TzBfG befristet weiter. Der Personalrat war bei allen Maßnahmen beteiligt.

11.4.4 Höhergruppierungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb führte im Prüfungszeitraum insgesamt zehn Höhergruppierungen durch.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD erfolgen Höhergruppierungen stufengleich. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die Prüfung legte ihren Schwerpunkt auf die korrekte Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe. Entscheidend war der Zeitpunkt der Höhergruppierung. Die entsprechenden Änderungsverträge waren in den Personalakten vorhanden.

Es gab keine Beanstandungen.

11.4.5 Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Die Tarifvertragsparteien haben in § 17 Abs. 2 TVöD festgelegt, dass Aufstiege innerhalb der Entwicklungsstufen 4 bis 6 neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistungen der Beschäftigten zu knüpfen sind. Für das Aufrücken

nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD wird eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 jeweils verkürzen.

Im Prüfungszeitraum hat Herr Landrat Bernhard sieben Anträge der Fachbereichsleitungen auf Stufenlaufzeitverkürzung nach Zustimmung der Werkleitung bestätigt.

Das Amt für Personal hat den leistungsbezogenen Stufenaufstieg dieser Beschäftigten korrekt im Abrechnungssystem hinterlegt. Die Beschäftigten erhielten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Entwicklungsstufe ausbezahlt.

11.4.6 Leistungsentgelt

Die Dienstvereinbarung über die Bezahlung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD in der Fassung vom 15.05.2019 dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Regelung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) beim Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet. Gemäß § 18 Abs. 1 TVöD soll die leistungsorientierte Bezahlung dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern und zugleich die Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz zu stärken.

Die Betriebliche Kommission, bestehend aus jeweils vier vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannten Vertretern, legt die Höhe der Basis- und Bonusleistungsprämie jährlich fest. Grundlage hierfür ist das zur Verfügung stehende Finanzvolumen gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt seit der Einführung des Leistungsentgelts über ein eigenes Budget. Die Prämien für die Beschäftigten des Eigenbetriebs fallen geringer aus als die Prämien für die Beschäftigten des Landratsamtes. Grund hierfür ist die Berechnung des Finanzvolumens nach § 18 Abs. 3 TVöD (2,0 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten) und die damit zusammenhängende Gehaltsstruktur, die in der Gesamtbetrachtung niedriger einzustufen ist als die Gehaltsstruktur im Landratsamt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 (KT-Drucksache Nr. 176/2022) die übertarifliche Budgetanpassung der Eigenbetriebe an das Budget des Landratsamtes beschlossen, um die Nachteile für die Beschäftigten der Eigenbetriebe gegenüber den Beschäftigten des Landratsamtes auszugleichen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellte die benötigten Mittel bereit.

Im Jahr 2022 betrug die Basisprämie **760,41 €** (bei einem Beschäftigungsumfang von 100 %). Die Bonusleistungsprämie entspricht in ihrer Höhe der Basisprämie. Sie kann zusätzlich zur Basisprämie gewährt werden, wenn im Bewertungszeitraum (01.10.2021 bis 30.09.2022) besonders herausragende Leistungen erbracht wurden. Maximal 20 % der Vollzeitäquivalente der Tarifbeschäftigten eines Fachbereichs des Abfallwirtschaftsbetriebs können diese Prämie erhalten. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Leistungsentgelt anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs. Maßgeblicher Stichtag ist der 1. April. Das Leistungsentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

19,99 % der Tarifbeschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs erhielten die Bonusleistungsprämie in Höhe von **1.520,83 €** (bei einem Beschäftigungsumfang von 100 %). Das Amt für Personal zahlte die Prämien mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2022 aus.

Es gab keine Beanstandungen.

11.4.7 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten fünf Beschäftigte ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die von Herrn Landrat Bernhard unterschriebenen Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD (350 € beim 25-jährigen Dienstjubiläum) termingerecht ausgezahlt. Das Jubiläumsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Amt für Personal hat die Abzüge korrekt ermittelt und diese in der maßgeblichen Gehaltsabrechnung mit der Auszahlung des Jubiläumsgeldes ausgewiesen.

11.4.8 Geringfügig Beschäftigte

Zum Stichtag 31.12.2022 befanden sich insgesamt 198 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV.

Die Prüfung hat die Personalakten stichprobenweise geprüft. Jede geprüfte Akte enthielt einen Arbeitsvertrag, einen Personalfragebogen (zur Feststellung, ob ein Minijob vorliegt) und Meldungen zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale gemäß der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV).

Aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) besteht für den Arbeitgeber eine Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Arbeitszeitnachweise ordnungsgemäß geführt und zur weiteren Bearbeitung an das Amt für Personal weitergeleitet. Die Aufzeichnungen waren vollständig in den Akten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

11.4.9 Sonderzahlung

Mit der Gehaltsabrechnung August 2022 zahlte der Abfallwirtschaftsbetrieb Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt **28.696 €** an 101 Mitarbeitende des Betriebshofs aus. Die Sonderzahlung ist tariflich nicht geregelt. Sie stellt somit eine übertarifliche Leistung dar, die seitens des Arbeitgebers ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht wird. Die Werkleitung ist gemäß § 12 Abs. 6 der Betriebsatzung ermächtigt, bei den Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs über die Festsetzung der Vergütung zu entscheiden, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Die Werkleitung hat diese Regelung angewandt und die Gewährung der Sonderzahlung am 02.11.2020 verfügt.

Aufgrund der Verfügung des Ersten Werkleiters, Herrn Wuttke, erhalten alle Müllfahrer und Lader, die mit einer 1/1 - Besetzung (ein Fahrer / ein Lader) fahren,

eine übertarifliche Zulage in Höhe von 15 € pro Einsatz (sogenannte Z 15 - Zulage). Diese Zulage erhalten auch die Mitarbeiter der Sperrmüllabholung, wenn sie mindestens fünf Tonnen Ladung pro Tag einfahren.

Die Sonderzahlung wird auf der Grundlage der tatsächlichen Einsatzstage mit Z 15 - Zulage im vorangegangenen Kalenderjahr gewährt und beträgt im Höchstfall (160 bis 180 Einsatzstage) **340 €**. Die Sonderzahlung reduziert sich nach folgender Staffelung:

- bei 140 bis 159 Einsatztagen auf 90 %
- bei 120 bis 139 Einsatztagen auf 80 %
- bei 100 bis 119 Einsatztagen auf 70 %
- bei 80 bis 99 Einsatztagen auf 60 %
- bei 60 bis 79 Einsatztagen auf 50 %
- bei 40 bis 59 Einsatztagen auf 40 %
- bei 20 bis 39 Einsatztagen auf 30 %
- bei bis zu 19 Einsatztagen auf 10 %

Die Prüfung hat die Einsatzstage in Stichproben geprüft. 75 von 101 Mitarbeitenden hatten im vorangegangenen Jahr mindestens 160 Einsatzstage mit Z 15 - Zulage und erhielten die Sonderzahlung in Höhe von 340 € mit der Gehaltsabrechnung August 2022 ausbezahlt.

Es gab keine Beanstandungen.

11.4.10 Altersteilzeit

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010, im Prüfungszeitraum in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 7 vom 25.10.2020, regelt die Altersteilzeit von Tarifbeschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs. Die persönlichen Voraussetzungen für Altersteilzeit sind in § 5 Abs. 1 TV FlexAZ geregelt. Die Beschäftigten müssen

- das 60. Lebensjahr vollendet haben
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gestanden haben.

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Das Amt für Personal hat mit sieben Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs Altersteilzeitarbeit vereinbart. Die entsprechenden Anträge und Altersteilzeitarvereinbarungen sind in den Personalakten vorhanden. Ein Beschäftigter hatte das sogenannte **Teilzeitmodell** beantragt. Gemäß § 6 Abs. 2 TV FlexAZ beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Beim Teilzeitmodell wird die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit durchgehend erbracht. Sechs Beschäftigte hatten das sogenannte **Blockmodell** beantragt, wobei die zu leistende Arbeit in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit der bisherigen Arbeitszeit geleistet wird und die Beschäftigten in der zweiten Hälfte von der Arbeit freigestellt werden.

Die Prüfung hat die Berechnung der bisherigen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie die Entgelte und Aufstockungsleistungen gemäß § 7 TV FlexAZ geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

11.5 Beamte

11.5.1 Beförderungen

Im Prüfungszeitraum hat der Abfallwirtschaftsbetrieb eine Beamtin des gehobenen Dienstes sowie eine Beamtin und drei Beamte des höheren Dienstes befördert. Die entsprechenden Planstellen standen gemäß § 89 LBesGBW zur Verfügung und waren im Stellenplan des Abfallwirtschaftsbetriebs ausgewiesen. Die Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal setzte die Beförderungen im Abrechnungssystem korrekt um.

11.5.2 Dienstjubiläen

Eine Beamtin erfüllte die Voraussetzungen für ihr 25-jähriges Dienstjubiläum, ein Beamter erfüllte die Voraussetzungen für sein 40-jähriges Dienstjubiläum. Die Berechnungen der Jubiläumsdienstzeit gemäß § 82 Abs. 2 LBG waren korrekt. Die Jubiläumsgaben in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG für

das 25-jährige Dienstjubiläum und 400 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG für das 40-jährige Dienstjubiläum in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die von Herrn Landrat Bernhard (25-jähriges Dienstjubiläum) und von Herrn Ministerpräsident Kretschmann (40-jähriges Dienstjubiläum) unterzeichneten Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden.

Es gab keine Beanstandungen.

11.5.3 Freistellungs- bzw. Sabbatjahr

Rückwirkend zum 01.01.2019 trat die Dienstvereinbarung Freistellungsjahr vom 11.02.2019 in Kraft. Die Teilzeitarbeit mit Freistellungszeit ist eine freiwillige Maßnahme des Landkreises im Bereich Personalentwicklung. Sie ermöglicht den Mitarbeitenden eine selbst finanzierte, angesparte Freistellung für private Lebensphasen wie z.B. eine Auszeit oder vorzeitigen Ruhestand.

Ein Beamter des Abfallwirtschaftsbetriebs hatte Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Abs. 5 LBG und § 3 Satz 5 der Dienstvereinbarung Freistellungsjahr beantragt. Die Ansparphase beträgt sechs Jahre, anschließend folgen zwei Freistellungsjahre bis zum Eintritt in den Ruhestand. Der Bewilligungszeitraum entspricht § 3 Satz 6 der Dienstvereinbarung Freistellungsjahr. Die Bezüge des weiterhin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % arbeitenden Beamten waren auf den Teilzeitfaktor 75 % zu kürzen (72 Monate Ansparphase im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum von insgesamt 96 Monaten). Das Amt für Personal zahlte die Bezüge des Beamten im Prüfungszeitraum mit einem Teilzeitfaktor von 75 % korrekt aus.

Es gab keine Beanstandungen.

11.5.4 Corona-Sonderzahlung

Das Amt für Personal zahlte mit der Gehaltsabrechnung März 2022 eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von **1.300 €** an die vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten des Abfallwirtschaftsbetriebs aus. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhielten die Sonderzahlung anteilig entsprechend ihres Teilzeitfaktors. Maßgebend war der Beschäftigungsumfang am 01.11.2021.

Der Finanzausschuss des Landtags hatte in seiner Sitzung am 20.01.2022 der Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Vorgriff auf deren gesetzliche Regelung nach Maßgabe des Gesetzesentwurfs zugestimmt. Grund hierfür war die Befristung der Steuerbefreiung bis zum 31.03.2022 gemäß § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG). Der Landesgesetzgeber verabschiedete das Gesetz zur Regelung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung in Baden-Württemberg am 10.05.2022.

Die Prüfung hat die Corona-Sonderzahlungen an die Beamtinnen und Beamten des Abfallwirtschaftsbetriebs geprüft.

Es gab keine Beanstandungen.

11.5.5 Besoldungsreform / Besoldungserhöhung

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) trat zum **01.12.2022** in Kraft. Wesentliches Ziel dieses Gesetzes war die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29.11.2021 auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg und die Herstellung einer verfassungskonformen Alimentation.

In Folge gestiegener fachlicher Anforderungen hob der Landesgesetzgeber die Eingangssämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 bzw. des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 sowie die Ämterstruktur des mittleren Dienstes insgesamt um eine Besoldungsgruppe an. Gleichzeitig wurden die Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A neu strukturiert und unter Berücksichtigung abgeleiteter, für die Besoldung maßgeblicher Zeiten von zwölf auf zehn Erfahrungsstufen reduziert. In Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 erhöhten sich die kinderbezogenen Familienzuschläge signifikant.

Aufgrund der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen erhielten alle Beamtinnen und Beamten des Abfallwirtschaftsbetriebs neue Erfahrungszeitenbescheide.

Zudem erhöhten sich die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge sowie die Amts- und Strukturzulagen zum 01.12.2022 um **2,8 %**.

Die Prüfung hat die Überleitungen und die Erfahrungszeitenbescheide des Amtes für Personal in Stichproben sowie die Besoldungserhöhung zum 01.12.2022 geprüft.

Es gab keine Beanstandungen.

11.6 Leistungsprämien

Im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien in der Fassung vom 06.12.2019 gewährte der Abfallwirtschaftsbetrieb individuelle Leistungsprämien und Teamleistungsprämien an besonders engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leistungsprämien nach dieser Dienstvereinbarung sind eine Freiwilligkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des Abfallwirtschaftsbetriebs.

Das Amt für Personal zahlte nach Entscheidung der Werkleitung und der Vergabekommission im Jahr 2022 insgesamt **9.600 €** an 16 Tarifbeschäftigte sowie an zwei Beamtinnen aus. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hielt die Höchstbetragsgrenzen des § 2 Nr. 2 der Dienstvereinbarung (maximal 5.000 € für eine Einzelprämie und 10.000 € für eine Teamleistungsprämie) ein.

Es gab keine Beanstandungen.

11.7 Fazit Personalprüfung

Das Amt für Personal führte die geprüften Personalakten der Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. Die digitale Aktenführung ist zulässig. Das Amt für Personal führte Besoldungs- und Tarifierhöhungen sowie Beförderungen und Höhergruppierungen vereinbarungsgemäß und termingerecht durch.

Die übertarifliche Aufstockung des Budgets für die leistungsorientierte Bezahlung (LOB), die der Kreistag am 21.11.2022 beschlossen hat, war zulässig gemäß § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb leistete übertarifliche Sonderzahlungen an Mitarbeitende des Betriebshofs (Müllfahrer und -Lader) aufgrund einer Verfügung des Ersten Werkleiters. Dies war nicht zu beanstanden, da die Werkleitung gemäß

§ 12 Abs. 6 der Betriebssatzung ermächtigt ist, übertarifliche Leistungen zu verfügen.

Die Prüfung stellte keine Abweichungen von beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen fest.

12 Zusammenfassung der Prüfung Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Die örtliche Prüfung ergab folgende kleinere, jedoch keine wesentlichen Beanstandungen:

- Das **interne Kontrollsystem** (IKS) befindet sich im Abfallwirtschaftsbetrieb noch im Aufbau. Dieser Prozess ist weiter voranzutreiben (Ziffer 4)
- Der AWB hat die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten. Es gab keine Beanstandungen
- Die Prüfung stellte keine Abweichungen von beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen fest

Die Prüfung bestätigt abschließend:

- Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht wurden der Prüfung und Kommunalaufsicht fristgemäß zum 30.06. des Jahres vorgelegt
- Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird ordnungsgemäß nach den anzuwendenden Vorschriften geführt; die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr geordnet; es bestehen keine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten
- Der Jahresabschluss ist als Nachweis der Erfüllung des Wirtschaftsplans ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht den gemeindefinanziellen- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften (entsprechend § 48 LKrO i.V.m. §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO, sowie EigBG und EigBVO)

- Die Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO werden dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresverlusts zu Grunde gelegt

Beschlussempfehlung:

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag

- den Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen
- über die Verwendung des Jahresüberschusses i.H.v. 2.689.872,85 € zu beschließen
- die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten

Böblingen, den 14.11.2023


Hettler